



Richtlinie zur Förderung der ländlichen Regionalentwicklung (LEADER) und der Verarbeitung und Vermarktung regionaler Lebensmittel

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
1.	Allgemeines Ziel der Förderung undwendungszweck.....	1
1.1.	Ländliche Regionalentwicklung/LEADER	1
1.2.	Verarbeitung und Vermarktung regionaler Lebensmittel.....	1
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	4
3.1.	Anerkennung und Arbeit der Lokalen Aktionsgruppen in der ländlichen Regionalentwicklung/LEADER.....	4
3.2.	Förderung von Vorhaben der ländlichen Regionalentwicklung/LEADER	5
4.	Begriffsbestimmungen.....	5
4.1.	Innenbereich.....	5
4.2.	Regionaltypisches Bauen	6
4.3.	Daseinsvorsorge.....	6
4.4.	Produktive Investitionen.....	6
4.5.	Regionale Lebensmittel	6
5.	Gebietskulissen.....	7
5.1.	Gebietskulisse ländlicher Raum 2023-2027	7
5.2.	Gebietskulisse „Verarbeitung und Vermarktung regionaler Lebensmittel“.....	7
6.	Zuständige Stellen	8
II.	Förderangebote	11
1.	Erstellung einer lokalen Entwicklungsstrategie	11
1.1.	Förderziel undwendungszweck.....	11
1.2.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	11

1.3.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	11
1.4.	Gegenstand der Förderung.....	11
1.5.	Förderausschluss	11
1.6.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	11
1.7.	Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben.....	12
2.	Laufende Ausgaben.....	12
2.1.	Förderziel und Zuwendungszweck.....	12
2.2.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	13
2.3.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	13
2.4.	Gegenstand der Förderung.....	13
2.5.	Förderausschluss	13
2.6.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	13
2.7.	Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben.....	14
2.8.	Sonstige Bestimmungen	14
3.	Informations- und Beratungsleistungen, Konzepte	15
3.1.	Förderziel und Zuwendungszweck.....	15
3.2.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	15
3.3.	Gegenstand der Förderung.....	15
3.4.	Förderausschluss	16
3.5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	16
3.6.	Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben.....	16
4.	Investitionen in ländliche Infrastruktureinrichtungen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse	16
4.1.	Förderziel und Zuwendungszweck.....	16
4.2.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	17
4.3.	Gegenstand der Förderung.....	17
4.4.	Förderausschluss	17
4.5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	17
4.6.	Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben.....	17
5.	Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen und Vorhaben der Daseinsvorsorge.....	18
5.1.	Förderziel und Zuwendungszweck.....	18
5.2.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	19
5.3.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	19
5.4.	Gegenstand der Förderung.....	19
5.5.	Förderausschluss	19
5.6.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	19

5.7.	Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben.....	20
6.	Förderung von Unternehmen in der ländlichen Regionalentwicklung/LEADER.....	21
6.1.	Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen.....	21
6.1.1.	Förderziel und Zuwendungszweck.....	21
6.1.2.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	22
6.1.3.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	22
6.1.4.	Gegenstand der Förderung.....	22
6.1.5.	Förderausschluss.....	22
6.1.6.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	22
6.1.7.	Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben	23
6.2.	Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung.....	23
6.2.1.	Förderziel und Zuwendungszweck.....	23
6.2.2.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	24
6.2.3.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	24
6.2.4.	Gegenstand der Förderung.....	24
6.2.5.	Förderausschluss.....	24
6.2.6.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	25
6.2.7.	Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben	25
6.3.	Gründung und Entwicklung von touristischen Kleinunternehmen und Kleinunternehmen des Gastgewerbes	26
6.3.1.	Förderziel und Zuwendungszweck.....	26
6.3.2.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger	26
6.3.3.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	26
6.3.4.	Gegenstand der Förderung.....	27
6.3.5.	Förderausschluss.....	27
6.3.6.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	27
6.3.7.	Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben	28
7.	Vorhaben zur landtouristischen Entwicklung und Naherholung.....	28
7.1.	Förderziel und Zuwendungszweck.....	28
7.2.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	29
7.3.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	29
7.4.	Gegenstand der Förderung.....	29
7.5.	Förderausschluss	29
7.6.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	29
7.7.	Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben.....	30
8.	Investive und nicht-investive Vorhaben der Bioökonomie und des nachhaltigen Konsumverhaltens	32
8.1.	Förderziel und Zuwendungszweck.....	32

8.2.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	32
8.3.	Gegenstand der Förderung.....	32
8.4.	Förderausschluss	32
8.5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	32
8.6.	Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben.....	32
9.	Regionalbudget.....	33
9.1.	Förderziel und Zuwendungszweck.....	33
9.2.	Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.....	33
9.3.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	34
9.4.	Gegenstand der Förderung.....	34
9.5.	Förderausschluss	34
9.6.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	34
9.7.	Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben.....	35
9.8.	Sonstige Bestimmungen	35
10.	Investive und nicht-investive Vorhaben zugunsten der Verarbeitung und Vermarktung regionaler Lebensmittel.....	35
10.1.	Förderziel und Zuwendungszweck.....	35
10.2.	Zuwendungsempfänger	36
10.3.	Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	37
10.4.	Gegenstand der Förderung.....	37
10.5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen.....	37
10.6.	Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben	37
10.6.1.	Planung, Beratung und Dienstleistungen.....	37
10.6.2.	Investitionen in Bau und Technik.....	37
10.6.3.	Eigenleistung und Materialien	38
10.6.4.	Regionale Plattformen, Netzwerke und Marketing.....	38
10.6.5.	Personalkosten und Sachausgaben	38
10.6.6.	Mobilität und Transport	38
10.6.7.	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	38
III.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	39
1.	Weitere Regelungen	39
1.1.	Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	39
1.2.	Kumulation mit anderen Fördermitteln	40
1.3.	Bagatellgrenze.....	40
1.4.	Auszahlung der Zuwendung	41
1.5.	Nachweis der Verwendung.....	41

1.6.	Weiterleitung von Zuwendungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte....	42
1.7.	Vergabe und Abwicklung von Aufträgen	42
2.	Förderausschluss.....	42
3.	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	43
4.	Regelungen für private Träger und Unternehmen.....	44
4.1.	Private Träger ohne Gewinnerzielungsabsicht.....	44
4.2.	Regelungen für Kleinst- und Kleinunternehmen.....	44
5.	Bemessung von Personalausgaben und Pauschalen	45
5.1	Allgemeines.....	45
5.2	Einstellungsverfahren bei Förderung von Personalausgaben.....	45
5.3	Bemessung von Pauschalen für Personalausgaben	45
5.4	Bemessung von Pauschalen für indirekte Ausgaben	46
6.	Zweckbindungsfristen.....	47
7.	Investorenmodell.....	48
8.	Förderung von Kooperationsvorhaben	48
9.	Prüfungsrecht.....	48
10.	Plausibilisierung und Verwaltungskontrolle.....	48
11.	Publizität	49
12.	Beihilferechtliche Einordnung.....	49
13.	EU-Trennungsrechnung.....	50
IV.	Inkrafttreten / Außerkrafttreten.....	51
V.	Anlage 1 zu Teil III Nr. 5.3.2.....	51

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines Ziel der Förderung und Zwecksetzung

1.1. Ländliche Regionalentwicklung/LEADER

Ziel der Förderung der ländlichen Entwicklung auf Grundlage dieser Richtlinie ist es, gezielte Unterstützungs- und Entwicklungsangebote für ländliche Gebiete anzubieten, die sich aufgrund naturräumlicher, historischer und administrativer Gegebenheiten sowie sozio-ökonomischer Zusammenhänge als zusammenhängende Regionen verstehen. Die auf diese Weise als LEADER-Regionen abgrenzbaren Gebiete verfolgen die Zielsetzung in einem partizipativen Ansatz, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

LEADER bezeichnet die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Förderangebote im Rahmen dieser Richtlinie orientieren sich in ihrer allgemeinen Zielsetzung an

- der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land, wie in Artikel 26 d der Hessischen Landesverfassung als Staatsziel festgeschrieben. Im Rahmen der ländlichen Entwicklungsförderung erfolgt dies durch die konkrete Steigerung der Lebensqualität, etwa durch Stärkung der Infrastruktur und Steigerung der Attraktivität ländlicher Orte und Regionen als Wohn-, Arbeits- und Erholungsorte;
- der Orientierung an übergeordneten gesamtgesellschaftlichen Zielen wie Ressourcenschutz, Bekämpfung des Klimawandels und dem Erhalt einer intakten Umwelt zum Schutz der Biodiversität;
- einem interkommunalen Kooperationsgedanken, der die Entwicklungspotenziale sowie die Angebotserweiterung für die ländliche Bevölkerung und den Erhalt guter Standards nicht auf die Grenzen der einzelnen Gemeinde beschränkt, sondern darüberhinausgehend in einem größeren Zusammenhang im Kontext der die Regionen verbindenden Elemente versteht und in dem die Einbeziehung unterschiedlicher sozialer und wirtschaftlicher Gruppen im Fokus steht.

Die Programmziele stehen im Kontext der Entwicklungsziele des europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung der ländlichen Räume (ELER) und der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

Ziel dieser Richtlinie ist die Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien, welche im Rahmen von Mitwirkungsprozessen nach Teil I Nr. 3 für die Dauer einer EU-Förderperiode erstellt wurden, und die sowohl investive als auch nicht-investive Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich beinhalten. Hierfür bekommen die in Hessen anerkannten LEADER-Regionen im Rahmen der Haushaltsverfügbarkeit Mittelkontingente bereitgestellt. In der EU-Förderperiode 2023-2027 sollen die in den vorliegenden 24 Lokalen Entwicklungsstrategien festgeschriebenen, regionsspezifischen Zielsetzungen und Maßnahmen erreicht und umgesetzt werden. Diese sind Ergebnis regionaler Bedarfsanalysen und partizipativer Entscheidungsprozesse und durch ihren spezifischen, messbaren und terminierten Charakter hinsichtlich Zielerreichung und Wirksamkeit messbar.

1.2. Verarbeitung und Vermarktung regionaler Lebensmittel

Die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Lebensmittel trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit unserer Regionen zu stärken, Abhängigkeiten zu reduzieren, eine intakte Kulturlandschaft zu

erhalten, die kulinarische Identität Hessens zu prägen und die Bedeutung der Landwirtinnen und Landwirte in ihrem täglichen Engagement, frische regionale Lebensmittel zu erzeugen, wertzuschätzen.

Unter dem Motto „**Hessen schmecken – mehr Heimat auf dem Teller**“ soll die Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Lebensmitteln gestärkt werden.

Die hofnahe Be- und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist aufgrund von Betriebsaufgabe, keineswegs gesichert. Im Dialog mit der Lebensmittelwirtschaft sollen Anreize geschaffen und Lösungen identifiziert werden, die die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Lebensmittel in Klein- und Kleinstunternehmen stärken.

Die Vorteile „kurzer Wege“ (Umwelt-, Klima- und Tierschutz) sowie der ernährungsphysiologische Wert sollen im Fokus begleitender Verbraucherkommunikation stehen: Saisonalität und Genussreife werden Gastronomie und Tourismus in der Profilbildung unterstützen, die sich vom allgemeinen Wettbewerb abhebt.

Hierbei spielt die Qualitätsentwicklung über dem gesetzlichen Standard eine wichtige Rolle (vgl. Teil II Nr. 10.1.1). Kurzum werden mit der Förderstrategie regionale Vermarktung regionale Kreisläufe und Lieferbeziehungen gefördert, die regionale Identität und Wirtschaftskraft stärken.

Mit dem Förderangebot werden, ergänzend zu den Maßnahmen gemäß Nr. 1.1, Projekte unterstützt, die vor allem auch das Angebot und die Nachfrage der stadtnahen Gebiete, die Unternehmen der KMU-Definition „Kleinunternehmen“ oder eine übergebietsliche, hessenweite Herangehensweise einbeziehen (siehe Teil I Nr. 5).

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- §§ 23, 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV)
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)
- das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)
- das Hessische Reisekostengesetz
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK)
- das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)
- Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen - Vergabeerlass
- die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW)
- das Geldwäschegesetz (GWG)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)

in der jeweils geltenden Fassung.

Der Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) unterliegt den Anforderungen des jeweils gültigen GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland. Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem ELER sind zusätzlich insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 sowie des auf deren Grundlage genehmigten Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014–2022 und die gleichzeitige Inkraftsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023–2027 in der für das Land Hessen geltenden Fassung,
- Verordnung (EU) Nr. 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union,
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- Durchführungsverordnung 2024/2202 der Kommission vom 04. September 2024, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik,
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung,
- Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2115 und EU 2021/2116 in Bezug auf Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Regelung für Klima, Umwelt und Tierwohl, Änderungen der GAP-Strategiepläne, Überprüfung der GAP-Strategiepläne und Ausnahmen von Kontrollen und Sanktionen,

- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates,
- Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012,
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, hier insbesondere Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ in der jeweils geltenden Fassung,
- Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu Vorhaben im investiven Bereich des ELER und des EGFL in Hessen (RRL-EU-Invest) vom 10. Dezember 2025 (St.Anz. 2026 S.21).

3. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

3.1. Anerkennung und Arbeit der Lokalen Aktionsgruppen in der ländlichen Regionalentwicklung/LEADER

Voraussetzung für die Anerkennung als LEADER-Fördergebiet ist die Erstellung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Rahmen eines partizipativen, offenen Beteiligungsprozesses unter Einbezug aller relevanten öffentlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gruppen sowie der Bürgerinnen und Bürger. Innerhalb der LES werden die zentralen Handlungsfelder benannt und mit praxistauglichen Zielen hinterlegt. Zusätzlich ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) als repräsentative öffentlich-private Partnerschaft in Form einer juristischen Person (z.B. eingetragener Verein (e.V.), GmbH) einzurichten, die in ihrer Mitgliederstruktur alle relevanten Gruppierungen gleichermaßen berücksichtigt und ein transparentes, nichtdiskriminierendes Verfahren zur Auswahl von Vorhaben, die nach Maßgabe dieser Richtlinie eine finanzielle Unterstützung erhalten sollen, festlegt.

Die Projektauswahl erfolgt durch ein gemäß Art. 31 Abs. 2 der VO (EU) 2021/1060 eingerichtetes Entscheidungsgremium. Das Auswahlverfahren muss dabei die Anforderungen des Art. 33 Abs. 3 Buchst. b der VO (EU) 2021/1060 erfüllen, insbesondere die Anwendung nichtdiskriminierender und transparenter Auswahlkriterien sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die LAG wird auf Grundlage ihrer LES durch das in Teil I Nr. 6 benannte zuständige Ministerium im Rahmen eines Auswahlverfahrens anerkannt.

Jeder LAG wird mit der Anerkennung ein Budget zur Verfügung gestellt, welches zur Umsetzung der LES eingesetzt werden kann. Grundlage dafür bildet der in der LES dargestellte Finanzplan. Das zur Verfügung gestellte Budget steht unter haushaltsrechtlichem Vorbehalt.

Die Wirksamkeit der Förderprogramme wird regelmäßig durch Monitoringprozesse begleitet, die externe Evaluationen einbeziehen. Sie berücksichtigen die inhaltlich-strategische Ebene, Inanspruchnahme, Finanzvolumen, Zielorientierung und Wirksamkeit. Regelmäßig werden die für die Überwachung und Bewertung von LEADER als Teil des GAP-Strategieplans notwendigen Daten und Indikatoren erfasst.

3.2. Förderung von Vorhaben der ländlichen Regionalentwicklung/LEADER

Vorhaben müssen räumlich innerhalb des Gebietes einer anerkannten LAG liegen. Ausnahmen können in begründeten Fällen durch die in Teil I Nr. 6 benannten zuständigen Landrätinnen und Landräte zugelassen werden, wenn der Nutzen für das Gebiet der LAG nachgewiesen wird.

Vorhaben müssen in jedem Fall der Umsetzung der Ziele der LES dienen und damit konkret einem Handlungsfeld der LES zuzuordnen sein. Der jeweilige Beitrag zu den Zielen der LES ist darzulegen. Die Auswahl förderwürdiger Vorhaben erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG, nach Maßgabe des in der LES beschriebenen Auswahlverfahrens, wobei Interessenskonflikte auszuschließen sind. Die endgültige Entscheidung über die Förderfähigkeit sowie die Bewilligung obliegt den jeweils zuständigen Landrätinnen und Landräten (Teil I Nr. 6).

Die Einzelheiten der Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind in Teil II ausgeführt. Jede LAG kann im Rahmen der in dieser Richtlinie genannten maximalen Zuwendungssummen für die einzelnen Förderangebote regionale Förderhöchstsummen definieren. Dies ist im Rahmen des Projektauswahlverfahrens transparent darzustellen und muss für Antragstellerinnen und Antragsteller zu jedem Zeitpunkt ersichtlich sein. Die Reduzierung der Förderhöchstsumme für einzelne Förderangebote ist in den regionalen Projektauswahlbögen festzuschreiben. Die Zuwendungen für ein unterstütztes Einzelprojekt der LAG darf grundsätzlich nicht mehr als 20 Prozent des Gesamtbudgets der LAG betragen.

Bei der Förderung von Vorhaben nach Teil II Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 8 kann auf Vorschlag der LAG eine über die maximale Zuwendungssumme hinausgehende einzelfallbezogene Anhebung der Höchstförderung auf maximal jeweils den 2,5-fachen Höchstförderbetrag durch das nach Teil I Nr. 6 zuständige Ministerium ermöglicht werden. Diese einzelfallbezogene Anhebung der Höchstförderung gilt nicht für Kooperationsvorhaben und wird im Regelfall einmal pro Förderperiode und LAG gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.3. Förderung von Vorhaben zugunsten regionaler Lebensmittel

Ergänzend zu Teil I Nr. 3.2 wird im Rahmen der Kampagne „Hessen schmecken – mehr Heimat auf dem Teller“ die Projektentwicklung zugunsten regionaler Lebensmittel gestärkt. Die Einzelheiten der Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind in Teil II Nr. 10 ausgeführt. Es wird erwartet, dass hierdurch Unternehmen und Organisationen motiviert werden, Investitionen in diesem Bereich zu tätigen.

Angepasst an aktuelle Betriebsstrukturen können die unter Teil I Nr. 3.2. genannten LAG die Projektentwicklung zugunsten von Vorhaben der KMU - Kategorie „Kleinunternehmen“ unterstützen.

4. Begriffsbestimmungen

4.1. Innenbereich

Als Innenbereich wird im Sinne der Mehrwertkriterien in den Förderziffern Teil II Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 vornehmlich der dörfliche Innenbereich verstanden. Dabei handelt es sich in der Regel um im Zusammenhang bebaute Ortsteile, die einen siedlungsgeschichtlich oder denkmalpflegerisch wertvollen Bestand aufweisen und weitgehend ihre historische bzw. ursprüngliche Bausubstanz und ihr Orts- oder Stadtbild bewahren konnten.

4.2. Regionaltypisches Bauen

Hinsichtlich der Kriterienerfüllung zum regionaltypischen Bauen in den Förderziffern Teil II Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 sind die fachlichen Hinweise im Leitfaden „Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“ zu beachten, der von dem in Teil I Nr. 6 benannten zuständigen Ministerium herausgegeben wurde.

4.3. Daseinsvorsorge

Hinsichtlich der Erfüllung des Mehrwertkriteriums in der Förderziffer Teil II Nr. 5.6 c) zur Bündelung von Dienstleistungsangeboten der Daseinsvorsorge wird Daseinsvorsorge als eine im öffentlichen Interesse stehende Leistung gesehen, die zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen zwischen Stadt und Land beiträgt und von öffentlichen oder auch privaten Stellen bereitgestellt werden kann. Zu den Leistungen zählen insbesondere die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs (z.B. Dorfläden), Angebote der gesundheitlichen Versorgung, Altersgerechte Betreuungsangebote sowie Kommunikationsangebote und Netzwerke, Mobilitätsangebote oder mobile Dienste, kulturelle Angebote (z.B. Musik, Literatur, Geschichte, Kunst, Unterhaltung), Freizeit und Sportangebote für unterschiedliche Altersgruppen. Vorhaben der Daseinsvorsorge zeichnen sich außerdem dadurch aus, dass der Zugang nicht auf bestimmte Bevölkerungsgruppen beschränkt werden darf und für die Leistung bisher im angesprochenen Versorgungsbereich kein Angebot privater Marktteilnehmer besteht.

4.4. Produktive Investitionen

Produktive Investitionen liegen vor, wenn damit Investitionen in Anlagegüter oder immaterielle Wirtschaftsgüter für Unternehmen gefördert werden sollen, die in der Produktion von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden sollen und damit zu Bruttoinvestitionen und Beschäftigung beitragen und mit dem Ziel eines unternehmerischen Gewinns geplant werden.

4.5. Regionale Lebensmittel

Regionale Lebensmittel im Sinne dieser Richtlinie werden in der Regel in Hessen angebaut/ produziert, verarbeitet und vermarktet. Bei verarbeiteten Lebensmitteln sollen wertgebende Bestandteile der Inhaltsstoffe in Hessen produziert sein (vgl. Teil II Nr. 10.3).

Im Falle der Einbeziehung außerhessischer Gebietsanteile wird ein länderübergreifender Radius von 50 km um die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers oder des Projektstandorts zugelassen, sofern dafür eine sachliche Begründung im Businessplan erfolgt (z.B. Sicherung der Rentabilität, Zusammenarbeit naturräumlicher Kulissen), in besonders begründeten Härtefällen kann dieser Radius auf bis zu 100 km erweitert werden. Derlei Vorhaben sind nach Vorlage des Antrags mit der jeweiligen Bewilligungsstelle abzustimmen.

Im Falle der Absatzförderung sind die Bestimmungen gemäß Teil I Nr. 1.2 zu beachten.

5. Gebietskulissen

5.1. Gebietskulisse ländlicher Raum 2023-2027

Vorhaben der ländlichen Regionalentwicklung/LEADER werden nach den in Teil I Nr. 3.1 benannten allgemeinen Verfahrensbestimmungen in anerkannten LEADER-Regionen gefördert. Kommunen können jeweils nur Mitglied einer LEADER-Region sein und müssen innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum 2023 bis 2027“ liegen, diese setzt sich zusammen aus den Landkreisen:

- **Bergstraße** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim),
- **Darmstadt-Dieburg** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Dieburg, Eppertshausen, Erzhausen, Griesheim, Groß-Zimmern, Münster, Pfungstadt und Weiterstadt),
- **Fulda** (mit Ausnahme der Stadt Fulda),
- **Gießen** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Gießen, Heuchelheim und Linden),
- **Hersfeld-Rotenburg**,
- **Hochtaunus** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Friedrichsdorf, Königstein im Taunus, Kronberg im Taunus, Oberursel (Taunus) und Steinbach (Taunus)),
- **Kassel** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Baunatal und Vellmar),
- **Lahn-Dill** (mit Ausnahme der Stadt Wetzlar),
- **Limburg-Weilburg** (mit Ausnahme der Stadt Limburg a. d. Lahn),
- **Main-Kinzig** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck),
- **Marburg-Biedenkopf** (mit Ausnahme der Stadt Marburg),
- **Odenwald**,
- **Rheingau-Taunus**,
- **Schwalm-Eder**,
- **Vogelsberg**,
- **Waldeck-Frankenberg**,
- **Werra-Meißner** und
- **Wetterau** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Friedberg (Hessen), Karben, Rosbach v. d. Höhe und Wöllstadt).

Die anerkannten LEADER-Regionen können unter <https://landwirtschaft.hessen.de> eingesehen werden.

5.2. Gebietskulisse „Verarbeitung und Vermarktung regionaler Lebensmittel“

Vorhaben zugunsten der Verarbeitung und Vermarktung regionaler Lebensmittel werden im Falle von Kleinunternehmen gemäß Teil II Nr. 10.4.2 sowohl innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum 2023 – 2027“ als auch hessenweit gefördert.

Vorhaben von Kleinstunternehmen gemäß Teil II Nr. 10.4.2 werden ausschließlich außerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum 2023 – 2027“ gefördert (Ausnahme: Kleinstunternehmen des Fischereiwesens hessenweit).

Vorhaben gemäß Teil II Nr. 10.4.1 werden hessenweit gefördert. In diese Vorhaben können grundsätzlich auch angrenzende Gebiete einbezogen werden (vgl. Teil I Nr. 4.5 Satz 2), sofern

sich diese aus entsprechenden Sachzusammenhängen ableiten lassen Die Förderung von investiven Vorhaben an Betriebsstätten oder Projektstandorten außerhalb Hessens ist jedoch nicht möglich.

6. Zuständige Stellen

Zuständig für alle Fragen der Förderung des ländlichen Raums sind:

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU),

Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

E-Mail: dere@landwirtschaft.hessen.de

www.landwirtschaft.hessen.de

und die vom zuständigen Ministerium mit der Umsetzung der Förderprogramme beauftragte

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Gruppe investive Programme

E-Mail: dere@wibank.de

www.wibank.de

die im Falle von Vorhaben gemäß Teil II Nr. 10 auch Bewilligungsstelle ist.

Fach- bzw. Förderbehörden (im Folgenden Bewilligungsstellen genannt) für die ländliche Regionalentwicklung/LEADER sind in der Regel die beauftragten Landrätinnen und Landräte (im Folgenden Landräte genannt). Im Fall von Interessenkonflikten fungiert die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als Bewilligungsstelle.

Zuständigkeiten der Landräte nach Art. 3 des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229):

Zuständig für den Landkreis Bergstraße:

Landrat/Landrätin des Landkreises Bergstraße

Gräffstr. 3-5

64646 Heppenheim (Bergstraße)

E-Mail: dere@kreis-bergstrasse.de

www.kreis-bergstrasse.de

Zuständig für den Landkreis Darmstadt-Dieburg:

Landrat/Landrätin des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Jägertorstr. 207

64289 Darmstadt

E-Mail: dorf-und-regionalentwicklung@ladadi.de

www.ladadi.de

Zuständig für den Landkreis Fulda:

Landrat/Landrätin des Landkreises Fulda

Wörthstr. 15

36037 Fulda

E-Mail: dorferneuerung@landkreis-fulda.de
www.landkreis-fulda.de

Zuständig für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg:

Landrat/Landrätin des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
E-Mail: dere@hef-rof.de
www.hef-rof.de

Zuständig für die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Taunus und Offenbach:

Landrat/Landrätin des Hochtaunuskreises
Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
E-Mail: lfh.bad-homburg@hochtaunuskreis.de
www.hochtaunuskreis.de

Zuständig für den Landkreis Kassel:

Landrat/Landrätin des Landkreises Kassel
Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar
E-Mail: regionalentwicklung@landkreiskassel.de
www.landkreiskassel.de

Zuständig für die Landkreise Gießen und Lahn-Dill-Kreis:

Landrat/Landrätin des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
E-Mail: info-alr@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Zuständig für die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis:

Landrat/Landrätin des Landkreises Limburg-Weilburg
Gymnasiumstr. 4, Schloss Hadamar
65589 Hadamar
E-Mail: poststelle-alr@limburg-weilburg.de
www.landkreis-limburg-weilburg.de

Zuständig für den Main-Kinzig-Kreis:

Landrat/Landrätin des Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastr. 24
63571 Gelnhausen
E-Mail: laendlicherraum@mkk.de
www.mkk.de

Zuständig für den Landkreis Marburg-Biedenkopf:

Landrat/Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Hermann-Jacobsohn-Weg 1
35039 Marburg
E-Mail: dere@marburg-biedenkopf.de
www.marburg-biedenkopf.de

Zuständig für den Odenwaldkreis:

Landrat/Landrätin des Odenwaldkreises
Scheffelstr. 11
64385 Reichelsheim (Odenwald)
E-Mail: dere@odenwaldkreis.de
www.odenwaldkreis.de

Zuständig für den Schwalm-Eder-Kreis:

Landrat/Landrätin des Schwalm-Eder-Kreises
Parkstr. 6
34576 Homberg (Efze)
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@schwalm-eder-kreis.de
www.schwalm-eder-kreis.de

Zuständig für den Vogelsbergkreis:

Landrat/Landrätin des Vogelsbergkreises
Adolf-Spieß-Str. 34
36341 Lauterbach (Hessen)
E-Mail: alr@vogelsbergkreis.de
www.vogelsbergkreis.de

Zuständig für den Landkreis Waldeck-Frankenberg:

Landrat/Landrätin des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Südring 2
34497 Korbach
E-Mail: regionalentwicklung@lkwafkb.de
www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Zuständig für den Werra-Meißner-Kreis:

Landrat/Landrätin des Werra-Meißner-Kreises
Schlossplatz 1
37269 Eschwege
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de
www.werra-meissner-kreis.de

Zuständig für den Wetteraukreis:

Landrat/Landrätin des Wetteraukreises
Homburger Str. 17
61169 Friedberg (Hessen)
E-Mail: strukturfoerderung@wetteraukreis.de
www.wetteraukreis.de

II. Förderangebote

1. Erstellung einer lokalen Entwicklungsstrategie

1.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Ziel ist die Unterstützung der Regionen bei den auf lokaler Ebene zu erstellenden lokalen Entwicklungsstrategien nach den Vorgaben der EU. Die Fördermaßnahme unterstützt die Regionen bei der Erstellung einer LES, um die notwendigen Fördervoraussetzungen für die Anschlussförderperiode gemäß dem LEADER-Prinzip zu schaffen. Eine LES und die Einrichtung einer LAG als Träger der lokalen Entwicklungsstrategie sind Voraussetzung für die Anerkennung als Fördergebiet in der EU-Förderperiode nach 2027. Die konkreten inhaltlichen und organisatorischen Vorgaben ergeben sich aus den jeweiligen Vorgaben der EU (Rechtsrahmen der Förderperiode nach 2027) und werden in einem Aufruf formuliert, der den Auftakt des Anerkennungsverfahrens für die EU-Förderperiode nach 2027 bildet. In der kommenden EU-Förderperiode sollen mindestens 300 Kommunen der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ am LEADER-Programm teilnehmen.

1.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Öffentliche nicht-kommunale Träger
- Rechtsfähig organisierte öffentlich-private Partnerschaften

1.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die der LES zugrundeliegende Region muss der jeweils gültigen Gebietskulisse „ländliche Regionalentwicklung“ angehören, diese wird zusammen mit dem Aufruf zur Bewerbung als LEADER-Region veröffentlicht.

Die Gebietsabgrenzung ist auf kommunaler Ebene vorzunehmen. Eine Kommune kann nicht in unterschiedlichen Regionen mitwirken.

1.4. Gegenstand der Förderung

Erstellung einer lokalen Entwicklungsstrategie

1.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 2 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Planungsarbeiten, die der Bewerbung für anderweitige Wettbewerbe, Programme oder Initiativen dienen

1.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 50.000 Euro.

1.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere die Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen und die mit der Erstellung der Entwicklungsstrategie in direktem Zusammenhang stehenden Sachausgaben.
- b) Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 3 genannten Ausgaben.

2. Laufende Ausgaben

2.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Die Förderung dient der Unterstützung der erfolgreichen Umsetzung einer LES in Trägerschaft einer nach Teil I Nr. 3.1 anerkannten LAG. Dies umfasst insbesondere die Verwaltung und Begleitung der Strategie, das begleitende Monitoring und Evaluierungen sowie die bedarfsgerechte Fortschreibung der Strategie.

Zur Unterstützung der erforderlichen Prozesse ist ein Regionalmanagement einzusetzen, für dessen erfolgreiche Arbeit nachweislich qualifizierte Arbeitskräfte für die gesamte Laufzeit des LEADER-Prozesses erforderlich sind. In der EU-Förderperiode 2023-2027 sollen in den ländlichen Räumen Hessens 24 LEADER-Regionalmanagements gefördert werden.

Die Aufgaben des Regionalmanagements liegen insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit zu den Inhalten und Zielen der LES, der Motivation und Vernetzung regionaler Akteurinnen und Akteure sowie der Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale und der bedarfsorientierten Evaluierung und Anpassung der LES. Im Bereich der Vorhabenentwicklung und Umsetzung liegen die Aufgaben in der Akquise möglicher Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger, der Unterstützung bei der Vorhabenentwicklung und Vorbereitung der Förderverfahren im Dialog mit der zuständigen Bewilligungsstelle, der Vorbereitung des Vorhabenauswahlprozesses sowie der Umsetzung des Regionalbudgets nach den Vorgaben der GAK. Zusätzlich ist das Regionalmanagement zuständig für das Finanzmittelmanagement des regionalen Budgets der LAG in enger Abstimmung mit der zuständigen Bewilligungsstelle. Begleitend sind kontinuierliche Berichtspflichten zur Umsetzung des LEADER-Prozesses gegenüber der Verwaltung zu erbringen, die sich unter anderem an den Erfordernissen des GAP-Strategieplans orientieren.

Monitoring, Evaluierung und Fortschreibung der LES haben zum Ziel, die im Rahmen des LEADER-Prozesses fortschreitenden Umsetzungsprozesse zu steuern und anzupassen. Die Ergebnisse des Monitorings zur Erreichung der regionsspezifischen Ziele der LES sind in einem jährlich vorzulegenden Bericht darzustellen und die Ergebnisse in einem transparenten Prozess in der Region zu veröffentlichen. Die Bewertungsbereiche Inhalte und Strategie, Prozess und Struktur sowie Aufgaben des Regionalmanagements sind hierbei als Gliederungsebenen zu berücksichtigen. Auf Basis der Ergebnisse des Monitorings sind zusätzlich zwei Selbstevaluierungen in der EU-Förderperiode 2023-2027 durchzuführen. Im dritten Berichtsjahr sind die Ergebnisse unter Einbeziehung eines externen Fachbüros in Form einer externen Evaluierung zu reflektieren.

Fortschreibungen der LES zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen und Bedarfe erfolgen auf Basis der bis zum Zeitpunkt der Fortschreibung vorliegenden Ergebnisse aus der externen Evaluierung und den zusätzlich durchzuführenden Selbstevaluierungen.

2.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Öffentliche nicht-kommunale Träger
- Lokale Aktionsgruppen (öffentlich-private Partnerschaft in Form einer juristischen Person (z.B. eingetragener Verein (e.V.), GmbH)

2.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist die Bestandskraft der Satzungen und Geschäftsordnungen der LAG und gegebenenfalls sonstiger rechtlicher Vereinbarungen zwischen der LAG und Dienstleistern, welche der Anerkennung zugrunde liegen.

Das Regionalmanagement kann von der LAG durch eigene Beschäftigungsverhältnisse oder durch Dienstleistungsverträge erbracht werden, wobei die beauftragten Dienstleister quantifiziert und personifiziert sein müssen und im Rahmen eines Vergabeverfahrens auszuwählen sind.

Alternativ ist die Beauftragung eines kommunalen Trägers (z.B. eine Gemeinde, ein Gemeinde- oder Zweckverband) mit der Wahrnehmung des Regionalmanagements durch dort beschäftigtes Personal möglich, soweit es für solche Aufgaben zusätzlich eingestellt wird oder in der Vergangenheit für solche Aufgaben zusätzlich eingestellt wurde. In diesen Fällen sind die beauftragten kommunalen Träger selbst Antragsteller. Die fachliche Aufgabensteuerung des Regionalmanagements erfolgt durch die LAG. Das für das Regionalmanagement tätige Personal kann mit dem auf das Regionalmanagement entfallenden Anteil gefördert werden.

Die Sicherstellung des Personalumfangs und dessen namentliche Benennung sind durch die Zuwendungsempfänger zu gewährleisten. Die entsprechenden Dienstleistungsverträge oder Beauftragungen bedürfen der Schriftform und sind ebenso wie Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen bei eigenen Beschäftigungsverhältnissen der zuständigen Bewilligungsstelle vorzulegen.

2.4. Gegenstand der Förderung

- 2.4.1. Durchführung des Regionalmanagements zur Umsetzung der LES, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Akquise und Unterstützung von Antragstellern, Begleitung des Projektauswahlprozesses, Vorbereitung und Unterstützung der Förderfahren und Finanzmittelmanagement des regionalen Budgets der LAG im Dialog mit der Bewilligungsstelle, Monitoring, bedarfsorientierte Evaluierung und Anpassung der LES sowie Erbringung kontinuierlicher Berichtspflichten gegenüber der Verwaltung.
- 2.4.2. Einmalige externe Evaluierung der LES und der Arbeitsprozesse der LAG durch einen externen Dienstleister
- 2.4.3. Einmalige Fortschreibung der LES durch einen externen Dienstleister

2.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 2 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich die einzelbetriebliche Beratung.

2.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

Förderungen nach 2.4.2 und 2.4.3 werden nur einmal je LAG und Förderperiode bereitgestellt.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Für Vorhaben nach 2.4.1:

- Personalausgaben der LAG oder des alternativ beauftragten kommunalen Trägers für die Einrichtung eines Regionalmanagements werden in Form von Pauschalen nach Teil III Nr. 5.3 sowie einer zusätzlichen Pauschale für indirekte Ausgaben der LAG nach Teil III Nr. 5.4 mit einem Fördersatz in Höhe von 80% für die Jahre 2023-2027 gefördert. Der Höchstbetrag der Zuwendung errechnet sich jeweils aus dem gesamten öffentlichen Beitrag, wie in Nr. 2.8 ausgeführt.
- Ausgaben für die Einrichtung eines Regionalmanagements in Form der Beauftragung von Dritten werden mit einem Fördersatz in Höhe von 80% für die Jahre 2023-2027 gefördert. Im Falle einer Beauftragung eines Dienstleisters sind die indirekten Kosten in die Leistungsbeschreibung der Bieter aufzunehmen. Der Höchstbetrag der Zuwendung errechnet sich jeweils aus dem gesamten öffentlichen Beitrag, wie in Nr. 2.8 ausgeführt.

Für Vorhaben nach 2.4.2.:

- Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die maximale Zuwendungssumme beträgt 15.000 Euro.

Für Vorhaben nach 2.4.3.:

- Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die maximale Zuwendungssumme beträgt 35.000 Euro.

2.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

2.7.1. Für Vorhaben nach Teil II Nr. 2.4.1 gilt:

- a) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere
 - Personalausgaben mit Vergütung in analoger Anwendung der Tarife des öffentlichen Dienstes und entsprechender vertraglicher Absicherung,
 - Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen und
 - Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung der LES stehen.
- b) Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 3 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise und Personalausgaben, die dem laufenden Betrieb und den üblichen Aufgaben der Einrichtung zugeordnet werden können.

2.7.2. Für Vorhaben nach Teil II Nr. 2.4.2 und Nr. 2.4.3 gilt:

- a) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere die Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen.
- b) Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 3 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise.

2.8. Sonstige Bestimmungen

- a) Das Regionalmanagement umfasst maximal 2,0 zuwendungsfähige Vollzeitäquivalente (VZÄ).
- b) Es besteht die Möglichkeit, das Regionalmanagement im Umfang von maximal 1,0 VZÄ auszuweiten, sofern dies im Rahmen der Umsetzung der LES fachlich begründbar ist.
- c) Der Sitz des Regionalmanagements ist öffentlich zu machen und die Erreichbarkeit zu üblichen Geschäftszeiten ist zu gewährleisten.

- d) Ausgaben im Rahmen dieses Fördertatbestandes dürfen nach Artikel 34 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 25 Prozent des gesamten öffentlichen Beitrags für die Strategie nicht überschreiten. Zum „öffentlichen Beitrag“ zählen die zur Umsetzung der Strategie eingesetzten EU-Fördermittel inkl. Top-Ups des Bundes und des Landes, der Anteil öffentlicher Mittel an der Kofinanzierung von Vorhaben sowie die Eigenmittel öffentlicher Antragsteller und der LAG bei der Umsetzung von Vorhaben.
- e) Die Träger des Regionalmanagements müssen in der Lage sein, die geförderten Personalausgaben jederzeit über getrennte Buchungsschlüssel oder getrennte Kontenführung nachzuweisen (Trennungsrechnung).
- f) Zuwendungen nach diesem Fördertatbestand sind nicht wettbewerbsrelevant und werden als mit dem Binnenmarkt vereinbar beurteilt. Dem Regionalmanagement dürfen keine Arbeitsbereiche zugeordnet werden, die Unternehmen begünstigen. Dazu gehören insbesondere betriebsberatende Tätigkeiten oder Unternehmenspräsentationen.

3. Informations- und Beratungsleistungen, Konzepte

3.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Die Förderung unterstützt die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung ländlicher Regionen durch die Schaffung strategisch-planerischer Grundlagen, die Entwicklung und Vermittlung innovativer und zeitgemäßer Lösungsansätze zur Begegnung regionaler Herausforderungen sowie die Sensibilisierung und Vernetzung lokaler Akteurinnen und Akteure. Zur Umsetzung der in den Lokalen Entwicklungsstrategien formulierten regionsspezifischen Ziele sollen in den ländlichen Räumen Hessens in der Förderperiode 2023-2027 mindestens 160 Vorhaben nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes umgesetzt werden.

Ziel der geförderten Vorhaben ist insbesondere eine Verbesserung der Daseinsvorsorge und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Bevölkerungsgruppen, die Entwicklung außerschulischer Bildungsangebote sowie klimafreundlicher Mobilitätslösungen, die Förderung regionaler Wirtschaftskraft und des ländlichen Tourismus, die Sensibilisierung für ein nachhaltiges Konsumverhalten sowie der Erhalt von Natur und Landschaft im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie.

3.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Öffentliche nicht-kommunale Träger
- Private Träger
- Kooperationen im Sinne von Teil III Nr. 8

3.3. Gegenstand der Förderung

Nicht-investive Maßnahmen, wie

- Konzepte, Gutachten und Machbarkeitsstudien,
- Beratungsleistungen,
- Weiterbildungs-, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
- Vernetzungsangebote,
- Marken- und Produktentwicklungen,
- Vermarktungskampagnen und Marketingmaßnahmen,

- Öffentlichkeitsarbeit und Information,
- Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung,
- die begleitende Umsetzung von Vorhaben, unter Einbeziehung der Ausgaben für neu eingestelltes Personal

3.4. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 2 genannten Förderausschlüsse.

3.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die maximale Zuwendungssumme je Einzelförderung beträgt 50.000 Euro.

Sofern es sich um ein Kooperationsvorhaben im Sinne von Teil III Nr. 8 handelt, beträgt die maximale Zuwendungssumme je LAG 50.000 Euro jedoch insgesamt maximal 150.000 Euro.

3.6. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere
 - Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
 - Sachkosten, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen (z.B. Raummiete, Druckkosten)
 - Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
 - Personalausgaben für neu eingestelltes Personal in Form von Pauschalen nach Teil III Nr. 5.3 und maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren
- b) Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 3 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise und Personalausgaben, die nach Teil II Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 förderfähig sind.

4. Investitionen in ländliche Infrastruktureinrichtungen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse

4.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Das Förderangebot hat das Ziel, im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie das über die Angebote der Daseinsvorsorge hinausgehende ländliche Infrastrukturangebot zum Zwecke der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erhalten, zu ergänzen und auszubauen. Zur Umsetzung der in den Lokalen Entwicklungsstrategien formulierten regionsspezifischen Ziele sollen in den ländlichen Räumen Hessens in der Förderperiode 2023-2027 mindestens 50 Vorhaben nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes umgesetzt werden.

Die geförderten Vorhaben sollen außerdem zu einer Verbesserung der Generationengerechtigkeit in den Regionen beitragen, diese als zukunftsfähige Lebens-, Wohn- und Arbeitsorte entwickeln und Innovationscharakter besitzen.

Im Fokus der Umsetzung stehen zudem klimafreundliche, die vorhandene Mobilitätsinfrastruktur ergänzende Angebote, außerschulische Bildungsinfrastrukturen sowie Infrastrukturvorhaben mit regionaler Wirksamkeit, die zu einer Anpassung an veränderte Wohn- und Arbeitsgewohnheiten der ländlichen Bevölkerung beitragen.

4.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Öffentliche nicht-kommunale Träger
- Private Träger

4.3. Gegenstand der Förderung

Vorbereitung, Umsetzung und Projektbegleitung von investiven Vorhaben, welche

- 4.3.1. eine regionale Wirksamkeit besitzen und zu einer Anpassung an veränderte Wohn- und Arbeitsgewohnheiten der ländlichen Bevölkerung beitragen,
- 4.3.2. die außerschulische Bildungsinfrastruktur ergänzen oder
- 4.3.3. die vorhandene Mobilitätsinfrastruktur klimafreundlich ergänzen und nicht unter den Geltungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes fallen.

Die Unterstützung durch ehrenamtliche Initiativen bei der Gründung und Entwicklung von Einrichtungen in Form unentgeltlich erbrachter Arbeitsleistungen kann entsprechend den Vorgaben in Teil III Nr. 1.5.3 gefördert werden.

4.4. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 2 genannten Förderausschlüsse.

4.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

Für die Förderung von Vorhaben nach 4.3.1 und 4.3.2 gilt:

- Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die maximale Zuwendungssumme beträgt 250.000 Euro.

Für die Förderung von Vorhaben nach 4.3.3 gilt:

- Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die maximale Zuwendungssumme beträgt 500.000 Euro.

4.6. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere
 - Bauliche Investitionen: KG 210 und 230, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276
 - Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der HOAI, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme
 - Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen

- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 800 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.
- Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (z.B. aus dem Bereich Handwerk, Denkmalpflege oder Architektur) bestätigt wird
- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen
- Unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen durch ehrenamtliche Initiativen nach Teil III Nr. 1.5.3
- Personalausgaben für neu eingestelltes Personal in Form von Pauschalen nach Teil III Nr. 5.3 und maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren
- Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz
- b) Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 3 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere
 - Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise
 - Erwerb von Immobilien und Grundstücken
 - Erwerb von Geschäftsanteilen

5. Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen und Vorhaben der Daseinsvorsorge

5.1. Förderziel und Zweck

Das Angebot richtet sich an Vorhaben zur Verbesserung der Daseinsvorsorge sowie Einrichtungen, die zum Zwecke der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden. Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Zur Umsetzung der in den Lokalen Entwicklungsstrategien formulierten regionsspezifischen Ziele sollen in den ländlichen Räumen Hessens in der Förderperiode 2023-2027 mindestens 160 Vorhaben nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes umgesetzt werden.

Gefördert werden sollen insbesondere:

- Einrichtungen der gesundheitsbezogenen Dienstleistungen sowie der medizinischen Versorgung mit lokaler Wirksamkeit, deren Auswahl sich an Kapitel 4 SGB V orientiert (bspw. Vertragsärzte, Heil- und Hilfsmittelerbringer, Apotheken, pharmazeutische Unternehmen sowie sonstige Angebote wie häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfen, Hebammen).
- Einrichtungen der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und einer Verkaufsfläche von bis zu 400 qm.
- Kulturelle und bildungsorientierte Einrichtungen, Einrichtungen der Freizeit und Erholung sowie Einrichtungen zur Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit mit lokaler und/oder regionaler Wirksamkeit.

Ziel der Förderung ist es, Unterversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen gemäß den Festlegungen in der lokalen Entwicklungsstrategie abzuwenden.

5.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Öffentliche nicht-kommunale Träger
- Private Träger

5.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für investive Vorhaben gilt, dass diese in einem Orts- oder Stadtteil mit nicht mehr als 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern liegen müssen.

Die investive Förderung von Einrichtungen muss je nach Zuwendungszweck

- Unterversorgung in den Bereichen der medizinischen Versorgung abwenden oder zum Erhalt eines Arztsitzes beitragen,
- Unterversorgung in gesundheitsbezogenen Dienstleistungen, Pflege und Betreuung abwenden,
- Güter des täglichen Bedarfs auf einer Verkaufsfläche von max. 400 qm anbieten und/oder
- einen Beitrag zur Verbesserung des Freizeit- und Kulturangebotes leisten.

Der jeweilige Bedarf bzw. Versorgungsengpass ist bei medizinischen Einrichtungen durch die kassenärztliche Vereinigung oder den Hausärzteverband und bei den sonstigen Einrichtungen durch die Kommune oder anderweitig zuständige Behörde zu bestätigen.

5.4. Gegenstand der Förderung

Vorbereitung, Umsetzung und Projektbegleitung von investiven und nicht-investiven Vorhaben.

Die Unterstützung durch ehrenamtliche Initiativen bei der Gründung und Entwicklung von Einrichtungen in Form unentgeltlich erbrachter Arbeitsleistungen kann entsprechend den Vorgaben in Teil III Nr. 1.5.3 gefördert werden.

5.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 2 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom erzeugen,
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,
- stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern,

5.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

- a) Grundförderung

Gemeinden und Gemeindeverbände

- Der Fördersatz beträgt 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die maximale Zuwendungssumme beträgt 500.000 Euro.

Öffentliche nicht-kommunale und private Träger

- Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die maximale Zuwendungssumme beträgt 500.000 Euro.

b) Mehrwert Innenentwicklung

Gemeinden und Gemeindeverbände

- Der Fördersatz erhöht sich auf 75 Prozent, sofern sich der Standort des Vorhabens im Innenbereich (Teil I Nr. 4.1) befindet und die Innenentwicklung stärkt und das Vorhaben die „Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“ (Teil I Nr. 4.2) berücksichtigt.
- Die maximale Zuwendungssumme beträgt 500.000 Euro.

Öffentliche nicht-kommunale und private Träger

- Der Fördersatz erhöht sich auf 65 Prozent, sofern sich der Standort des Vorhabens im Innenbereich (Teil I Nr. 4.1) befindet und die Innenentwicklung stärkt und das Vorhaben die „Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“ (Teil I Nr. 4.2) berücksichtigt.
- Die maximale Zuwendungssumme beträgt 500.000 Euro.

c) Mehrwert Versorgungszentrum und Innenentwicklung

Der Fördersatz erhöht sich für Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentlich nicht-kommunale und private Träger auf 80 Prozent, sofern die unter 5.6. b) genannten Voraussetzungen erfüllt werden und es sich bei dem Vorhaben zusätzlich um ein Versorgungszentrum handelt, das Dienstleistungsangebote der Daseinsvorsorge (Teil I Nr. 4.3) bündelt.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 500.000 Euro.

d) Kooperationsprojekte

Die Förderkonditionen ändern sich wie folgt, sofern das Vorhaben auf einer gebietsübergreifenden Zusammenarbeit basiert:

Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt je LAG 250.000 Euro, jedoch insgesamt maximal 750.000 Euro.

5.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere
 - Bauliche Investitionen: KG 210 und 230, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276
 - Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der HOAI, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme
 - Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen

- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 800 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.
- Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (z.B. aus dem Bereich Handwerk, Denkmalpflege oder Architektur) bestätigt wird
- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen
- Unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen durch ehrenamtliche Initiativen nach Teil III Nr. 1.5.3
- Sachausgaben, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen (z.B., Druckkosten, projektspezifische Anmietungen, sofern sie nicht als indirekte Ausgaben über die Pauschale nach Nr. 5.4 abgedeckt sind.)
- Personalausgaben für neu eingestelltes Personal in Form von vereinfachten Kostenoptionen nach Teil III Nr. 5.3 sowie Nr. 5.4 und maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren
- Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz
- b) Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 3 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere
 - Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise
 - Erwerb von Immobilien und Grundstücken
 - Erwerb von Geschäftsanteilen

6. Förderung von Unternehmen in der ländlichen Regionalentwicklung/LEADER

6.1. Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen

6.1.1. Förderziel und Zwecksetzung

Kleinstunternehmen sind ein wichtiger Bestandteil ländlicher Wirtschaftskraft. Sie bieten wohnortnahe wirtschaftliche Entwicklung und stellen qualifizierte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Strukturelle Veränderungen, fehlende Gründungspotenziale und ungeklärte Betriebsnachteile behindern jedoch eine zeitgemäße Weiterentwicklung und hemmen wirtschaftliche Entwicklungspotenziale in den Regionen.

Ziel ist, Anreize zur Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen in ländlichen Regionen auf Grundlage der lokalen Entwicklungsstrategie zu bieten. Dabei soll insbesondere Innovationspotenzialen entsprochen und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen werden. Der Stärkung der Innenbereiche sowie der Erhöhung der regionalen Wertschöpfung durch die geförderten Vorhaben wird eine erhöhte Bedeutung beigemessen. Zur Umsetzung der in den Lokalen Entwicklungsstrategien formulierten regionsspezifischen Ziele sollen in den ländlichen Räumen Hessens in der Förderperiode 2023-2027 mindestens 160 Kleinstunternehmen nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes gefördert werden.

6.1.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 2 Mio. Euro im Sinne der KMU-Definition (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003).

6.1.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die fachliche Eignung zur Unternehmensführung ist zu belegen.
- b) Zur Beurteilung der fachlichen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist ein Businessplan mit dreijährigem Betrachtungszeitraum vorzulegen.
- c) Die weiteren Regelungen für Kleinst- und Kleinunternehmen in Teil III der Richtlinie sind zu beachten.

6.1.4. Gegenstand der Förderung

Vorbereitung und Umsetzung investiver und nicht-investiver Vorhaben zur Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen.

6.1.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 2 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Über das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm Landwirtschaft (EFP), der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserung), der Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sowie der Digitalisierung zuwendungsfähige Vorhaben,
- Über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zuwendungsfähigen Vorhaben,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- Fahrzeuge von Unternehmen, die nicht unmittelbar und ausschließlich dem Betriebszweck dienen,
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

6.1.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

Der Fördersatz beträgt 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Fördersatz kann sich jeweils um 5 Prozentpunkte bis auf maximal 40 Prozent erhöhen, sofern eines oder mehrere der folgenden Mehrwertkriterien erreicht bzw. eingehalten werden:

- Mit dem Vorhaben wird mind. ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz geschaffen.
- Der Projektstandort unterstützt die Stärkung des Innenbereichs (nach Teil I Nr. 4.1) und bei der Umsetzung des Vorhabens werden die „Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“ (nach Teil I Nr. 4.2) berücksichtigt.
- Das Vorhaben bezieht regionale, nachhaltig erzeugte Produkte ein und/oder stärkt regionale Vernetzungsstrukturen.

Die Einhaltung der Mehrwertkriterien muss eindeutig aus dem Businessplan ersichtlich sein.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 300.000 Euro.

6.1.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere
 - Bauliche Investitionen: KG 210 und 230, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276
 - Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der HOAI, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme
 - Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
 - Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 800 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.
 - Kauf von Fahrzeugen, sofern diese unmittelbar und ausschließlich in Bezug zum Zuwendungs- und Betriebszweck stehen (z.B. mobiler Verkaufswagen)
 - Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
 - Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (z.B. aus dem Bereich Handwerk, Denkmalpflege oder Architektur) bestätigt wird
 - Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen
 - Die Kosten eines für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlichen Grundstückserwerbs (KG 110) bzw. Erwerbs einer Betriebsstätte können anteilig gefördert werden, jedoch darf der entsprechende Anteil die – ohne Berücksichtigung des Grundstückserwerbs – ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben um maximal 10 Prozent erhöhen. Hierbei sind Steuern und Gebühren nicht zuwendungsfähig und bleiben unberücksichtigt.
- b) Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 3 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere
 - unbare Eigenleistungen
 - Erwerb unbebauter Grundstücke
 - Erwerb von Gesellschaftsanteilen
 - Dienstleistungen ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise
 - Personalausgaben für eigenes Personal
 - Reisekosten

6.2. Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen der Grundversorgung

6.2.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Kleinunternehmen der Grundversorgung leisten in den ländlichen Regionen Hessens einen wichtigen Beitrag zur wohnortnahen Versorgung und stellen qualifizierte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Jedoch tragen strukturelle Veränderungen, der demographische Wandel und veränderte Lebensgewohnheiten dazu bei, dass der Bestand an Versorgungseinrichtungen gefährdet ist.

Ziel der Förderung sind bedarfsorientierte Gründungen und Entwicklungen solcher Kleinstunternehmen, die auf Grundlage der Lokalen Entwicklungsstrategie zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung beitragen. Zur Grundversorgung zählen Angebote zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Bei Gütern oder Dienstleistungen im vorgenannten Sinne, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen.

Zur Umsetzung der in den Lokalen Entwicklungsstrategien formulierten regionsspezifischen Ziele sollen in den ländlichen Räumen Hessens in der Förderperiode 2023-2027 mindestens 50 Kleinstunternehmen der Grundversorgung nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes gefördert werden.

Die Förderung basiert auf dem jeweils gültigen GAK-Rahmenplan im Förderbereich 1 (Integrierte Ländliche Entwicklung).

6.2.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 2 Mio. Euro im Sinne der KMU-Definition (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003).

6.2.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Das Vorhaben wird in einem Orts- oder Stadtteil mit nicht mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern umgesetzt.
- b) Die zuständige Kommune hat den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung zur Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe zu bestätigen.
- c) Die fachliche Eignung zur Unternehmensführung ist zu belegen.
- d) Zur Beurteilung der fachlichen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist ein Businessplan mit dreijährigem Betrachtungszeitraum vorzulegen.
- e) Die weiteren Regelungen für Kleinst- und Kleinunternehmen in Teil III der Richtlinie sind zu beachten.

6.2.4. Gegenstand der Förderung

Vorbereitung und Umsetzung investiver und nicht-investiver Vorhaben zur Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung.

6.2.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 2 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Unternehmen der gesundheitlichen Versorgung durch Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Apothekerinnen und Apotheker.
- landwirtschaftliche Unternehmen gemäß Teil 2 Nr. 1.3 (Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen - Agrarinvestitionsförderungsprogramm und Unternehmen gemäß Nr. 2.3

Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen - Diversifizierung) des jeweils gültigen GAK-Rahmenplans.

- über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- Fahrzeuge von Unternehmen, die nicht direkt und ausschließlich dem Betriebszweck dienen,
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

6.2.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

Der Fördersatz beträgt 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Fördersatz kann sich um jeweils 5 Prozentpunkte bis auf maximal 45 Prozent erhöhen, sofern eines oder mehrere der folgenden Mehrwertkriterien erreicht bzw. eingehalten werden:

- Mit dem Vorhaben wird mind. ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz geschaffen.
- Der Projektstandort unterstützt die Stärkung des Innenbereichs (nach Teil I Nr. 4.1) und bei der Umsetzung des Vorhabens werden die „Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“ (nach Teil I Nr. 4.2) berücksichtigt.
- Das Vorhaben bezieht regionale, nachhaltig erzeugte Produkte ein und/oder stärkt regionale Vernetzungsstrukturen.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 300.000 Euro.

6.2.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere
 - Bauliche Investitionen: KG 210 und 230, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276
 - Erwerb einer Betriebsstätte
 - Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der HOAI, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme
 - Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
 - Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 800 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.
 - Kauf von Fahrzeugen, sofern diese unmittelbar und ausschließlich in Bezug zum Zuwendungs- und Betriebszweck stehen (z.B. mobiler Verkaufswagen)
 - Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
 - Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (z.B. aus dem Bereich Handwerk, Denkmalpflege oder Architektur) bestätigt wird
 - Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen

- b) Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 3 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere
 - unbare Eigenleistungen
 - Erwerb unbebauter Grundstücke
 - Erwerb von Gesellschaftsanteilen
 - Dienstleistungen ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise
 - Personalausgaben für eigenes Personal
 - Reisekosten

6.3. Gründung und Entwicklung von touristischen Kleinunternehmen und Kleinunternehmen des Gastgewerbes

6.3.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Tourismus und Gastgewerbe sind aufgrund ihres Beitrags zur regionalen Wertschöpfung und der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse unverzichtbare Bestandteile ländlicher Regionalentwicklung. Aktuell bedingen unter anderem strukturelle Veränderungen, ungeklärte Betriebsnachfolgen und fehlende Gründungspotenziale eine notwendige zeitgemäße Weiterentwicklung in der Branche und behindern mögliche Entwicklungspotenziale.

Ziel ist die bedarfsorientierte Gründung und Entwicklung von tourismusrelevanten und gastgewerblichen Kleinunternehmen auf Grundlage der Lokalen Entwicklungsstrategie. Das Angebot flankiert damit gezielt öffentliche Investitionsvorhaben durch unternehmerisches Engagement.

Die Förderung richtet sich insbesondere an Kleinst- und Kleinunternehmen, die die touristische Entwicklung ländlicher Räume unterstützen, zur Qualitätssteigerung beitragen und vorhandene Angebotsdefizite ausgleichen. Im Rahmen des Förderangebotes wird der Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, der Stärkung der Innenbereiche sowie der Erhöhung der regionalen Wertschöpfung eine besondere Bedeutung beigemessen.

Zur Umsetzung der in den Lokalen Entwicklungsstrategien formulierten regionsspezifischen Ziele sollen in den ländlichen Räumen Hessens in der Förderperiode 2023-2027 mindestens 100 Kleinunternehmen nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes gefördert werden.

6.3.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 10 Mio. Euro im Sinne der KMU-Definition (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003)

6.3.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Qualitätssteigerung, was beispielsweise anhand anerkannter Zertifizierungsverfahren nachzuweisen ist.
- b) Die fachliche Eignung zur Unternehmensführung ist zu belegen.
- c) Zur Beurteilung der fachlichen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist ein Businessplan mit dreijährigem Betrachtungszeitraum vorzulegen.
- d) Die weiteren Regelungen für Kleinst- und Kleinunternehmen in Teil III der Richtlinie sind zu beachten.

6.3.4. Gegenstand der Förderung

Vorbereitung und Umsetzung investiver und nicht-investiver Vorhaben zur Gründung und Entwicklung von

- touristischen Kleinunternehmen im Beherbergungsbereich,
- Kleinunternehmen im gastronomischen Bereich, die Speisen und Getränke ausgeben,
- Kleinunternehmen im Dienstleistungsbereich, die die Landtourismusstrategie stärken

6.3.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 2 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zuwendungsfähige Vorhaben,
- Über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- Fahrzeuge von Unternehmen, die nicht unmittelbar und ausschließlich dem Zuwendungs- und Betriebszweck dienen,
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

6.3.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

Im Einzelnen werden Zuwendungen folgendermaßen gewährt:

a) Grundförderung

Der Fördersatz beträgt 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Fördersatz kann sich um jeweils 5 Prozentpunkte bis auf maximal 40 Prozent erhöhen, sofern eines oder mehrere der folgenden Mehrwertkriterien erreicht bzw. eingehalten werden:

- Mit dem Vorhaben wird mind. ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz geschaffen.
- Der Projektstandort unterstützt die Stärkung des Innenbereichs (nach Teil I Nr. 4.1) und bei der Umsetzung des Vorhabens werden die „Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“ (nach Teil I Nr. 4.2) berücksichtigt.
- Das Vorhaben bezieht regionale, nachhaltig erzeugte Produkte und/oder stärkt regionale Vernetzungsstrukturen.

Die Einhaltung der Mehrwertkriterien muss eindeutig aus dem Businessplan ersichtlich sein.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 300.000 Euro.

b) Mehrwert Unterversorgung

Der Fördersatz beträgt 45 Prozent, sofern das Vorhaben gastronomische Angebotsdefizite an bedeutsamen Radwegen, Wander- oder Bootswanderstrecken beseitigt oder innerhalb eines Nationalen Naturmonumentes (NNM) liegt und das Vorhaben regionale, nachhaltig erzeugte Produkte

einbezieht und/oder regionale Vernetzungsstrukturen stärkt. Die genannten Eigenschaften sind durch die Touristische Arbeitsgemeinschaft (TAG)/Destination zu bestätigen.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 300.000 Euro.

6.3.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere
 - Bauliche Investitionen: KG 210 und 230, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276,
 - Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der HOAI, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme,
 - Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen,
 - Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 800 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich,
 - Kauf von Fahrzeugen, sofern diese unmittelbar und ausschließlich in Bezug zum Zuwendungs- und Betriebszweck stehen (z.B. mobiler Verkaufswagen),
 - Ausgaben für Beschaffung von IT-Software,
 - Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (z.B. aus dem Bereich Handwerk, Denkmalpflege oder Architektur) bestätigt wird,
 - Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen,
 - Die Ausgaben eines für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlichen Erwerbs einer Betriebsstätte mit dem dazugehörigen erforderlichen Grundstückserwerb (KG 110) können anteilig gefördert werden, jedoch darf der entsprechende Anteil– ohne Berücksichtigung des Grundstückserwerbs – die ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben um maximal 10 Prozent erhöhen. Hierbei sind Steuern und Gebühren nicht zuwendungsfähig und bleiben unberücksichtigt.
- b) Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 3 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere
 - unbare Eigenleistungen
 - Erwerb unbebauter Grundstücke
 - Erwerb von Gesellschaftsanteilen
 - Dienstleistungen ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise
 - Personalausgaben für eigenes Personal
 - Reisekosten

7. Vorhaben zur landtouristischen Entwicklung und Naherholung

7.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Förderziel ist die landtouristische Entwicklung der Regionen und ihrer Profilierung als Naherholungsregionen im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie und damit einhergehend die Stärkung regionaler Wertschöpfung. Es schafft Anreize, die eine bedarfsorientierte Verbesserung der

tourismusnahen Infrastruktur in ländlichen Gebieten unterstützen und zur Entwicklung von Erholungsräumen beitragen.

Mit begleitenden Prozessen der Projektentwicklung und -steuerung sowie des Marketings wird die Verstetigung der Vorhaben verbessert und eine wirksame Projektevaluierung forciert. Die Qualität neuer und vorhandener Angebote wird gesteigert und ein Beitrag zur Bewusstseinsbildung geleistet.

Zur Umsetzung der in den Lokalen Entwicklungsstrategien formulierten regionsspezifischen Ziele sollen in den ländlichen Räumen Hessens in der Förderperiode 2023-2027 mindestens 200 Vorhaben nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes umgesetzt werden.

Im Rahmen des Förderangebotes wird dem Ziel der Inklusion sowie dem Erhalt ländlicher Baukultur eine besondere Bedeutung beigemessen.

7.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Öffentliche nicht-kommunale Träger
- Private Träger

7.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Das Vorhaben muss einen Beitrag zur landtouristischen Entwicklung leisten. Es muss in die Landes- und Destinationsstrategie eingebunden sein und eine Vermarktungsbeteiligung der Tourismusorganisation vorliegen.

7.4. Gegenstand der Förderung

- 7.4.1. Vorbereitung, Umsetzung und Projektbegleitung von investiven Vorhaben zur landtouristischen Entwicklung, Naherholung und der Landschafts- und Kulturgeschichte
- 7.4.2. Entwicklung und Umsetzung nicht-investiver Vorhaben zur landtouristischen Entwicklung sowie von Vorhaben im Dienstleistungsbereich und zur Verbesserung der Servicequalität

Die Unterstützung durch ehrenamtliche Initiativen bei der Gründung und Entwicklung von Einrichtungen in Form unentgeltlich erbrachter Arbeitsleistungen kann entsprechend den Vorgaben in Teil III Nr. 1.5.3 gefördert werden.

7.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 2 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Produktive Investitionen nach Teil I Nr. 4.4

7.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

7.6.1. Für die Förderung von Vorhaben nach Teil II Nr. 7.4.1. gilt:

- a) Grundförderung

Gemeinden und Gemeindeverbände

- Der Fördersatz beträgt 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Öffentliche nicht-kommunale Träger:

- Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Private Träger mit Ausnahme von Unternehmen:

- Der Fördersatz beträgt 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Fördersatz kann sich um jeweils 5 Prozentpunkte bis auf maximal

- 80 Prozent bei Gemeinden und Gemeindeverbänden,
- 70 Prozent bei öffentlichen nicht-kommunalen Trägern,
- 50 Prozent bei privaten Trägern

erhöhen, sofern eines oder mehrere der folgenden Mehrwertkriterien erreicht bzw. eingehalten wird:

- Bei der Umsetzung des Vorhabens werden die „Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“ (nach Teil I Nr. 4.2) berücksichtigt.
- Das Vorhaben trägt zur barrierefreien Profilierung von Tourismusregionen bei.
- Das Vorhaben trägt im Rahmen eines anerkannten Zertifizierungsverfahrens zur Qualitätssteigerung bei.
- Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebietskulisse eines Nationalen Naturmonumentes.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 500.000 Euro.

b) Kooperationsvorhaben

Die Förderkonditionen ändern sich wie folgt, sofern das Vorhaben im Sinne von Teil III Nr. 8 auf einer gebietsübergreifenden Zusammenarbeit basiert:

Gemeinden und Gemeindeverbände:

- Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Öffentliche nicht-kommunale Träger:

- Der Fördersatz beträgt 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Privaten Träger:

- Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die maximale Zuwendungssumme beträgt bis zu 500.000 Euro je LAG, jedoch insgesamt maximal 1.000.000 Euro.

7.6.2. Für die Förderung von Vorhaben nach Teil II Nr. 7.4.2. gilt:

- Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die maximale Zuwendungssumme beträgt je Vorhaben 100.000 Euro. Bei Kooperationsvorhaben beträgt die maximale Zuwendungssumme 100.000 Euro je LAG, jedoch insgesamt maximal 200.000 Euro.

7.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

7.7.1. Für Vorhaben nach 7.4.1 gilt:

- a) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere
- Bauliche Investitionen: KG 210 und 230, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276,

- Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der HOAI, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme,
 - Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen,
 - Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 800 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich,
 - Ausgaben für Beschaffung von IT-Software,
 - Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (z.B. aus dem Bereich Handwerk, Denkmalpflege oder Architektur) bestätigt wird,
 - Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen,
 - Unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen durch ehrenamtliche Initiativen nach Teil III Nr. 1.5.3,
 - Personalausgaben für neu eingestelltes Personal in Form von Pauschalen nach Teil III Nr. 5.3 sowie 5.4 und maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren,
 - Bei der Umsetzung von Kooperationsvorhaben sind Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz sowie sonstige Sachausgaben zuwendungsfähig, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.
- b) Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 3 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere
- Erwerb von Immobilien und Grundstücken
 - Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise

7.7.2. Für Vorhaben nach Teil II Nr. 7.4.2. gilt:

- a) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere
- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
 - Sachkosten, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen (z.B., Druckkosten, projektspezifische Anmietungen), sofern sie nicht als indirekte Ausgaben über die Pauschale nach Nr. 5.4 abgedeckt sind
 - Personalausgaben für neu eingestelltes Personal in Form von vereinfachten Kostenoptionen nach Teil III Nr. 5.3 sowie Nr. 5.4 und maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren
 - Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
 - Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz
- b) Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 3 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise

8. Investive und nicht-investive Vorhaben der Bioökonomie und des nachhaltigen Konsumverhaltens

8.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Förderziel ist die Entwicklung und Stärkung von Maßnahmen, Prozessen und Produkten im Sinne eines nachhaltigen, ressourcenschonenden und zukunftsfähigen Wirtschaftssystems unter Berücksichtigung bioökonomischer Ansätze, Lösungen und Potenziale auf Grundlage der Lokalen Entwicklungsstrategie. Die geförderten Vorhaben sollen außerdem für ein nachhaltiges Konsumverhalten sensibilisieren, die Schaffung der dafür notwendigen Strukturen, wie regionale Wertschöpfungsketten und Vernetzungsstrukturen fördern und zum Erhalt von Natur und Landschaft beitragen. Zur Umsetzung der in den Lokalen Entwicklungsstrategien formulierten regionsspezifischen Ziele sollen in den ländlichen Räumen Hessens in der Förderperiode 2023-2027 mindestens 50 Vorhaben nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes umgesetzt werden.

8.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Öffentliche nicht-kommunale Träger
- Private Träger

8.3. Gegenstand der Förderung

Vorbereitung, Umsetzung und Projektbegleitung investiver und nicht-investiver Vorhaben.

8.4. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 2 genannten Förderausschlüsse.

8.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt je Vorhaben 100.000 Euro. Bei Kooperationsvorhaben im Sinne von Teil III Nr. 8 beträgt die maximale Zuwendungssumme 50.000 Euro je LAG, jedoch insgesamt maximal 150.000 Euro.

8.6. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere
 - Bauliche Investitionen: KG 210 und 230, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276
 - Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der HOAI, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme
 - Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
 - Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 800 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.
 - Ausgaben für Beschaffung von IT-Software

- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen
 - Sachausgaben, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen (z.B., Druckkosten, projektspezifische Anmietungen), sofern sie nicht als indirekte Ausgaben über die Pauschale nach Nr. 5.4 abgedeckt sind)
 - Reisekosten, nach dem Hessischen Reisekostengesetz
 - Personalausgaben für neu eingestelltes Personal in Form von vereinfachten Kostenoptionen nach Teil III Nr. 5.3 sowie 5.4 und maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren
- b) Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 3 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere
- Erwerb von Immobilien und Grundstücken
 - Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise

9. Regionalbudget

9.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Ziel ist die Umsetzung der mit der LES anerkannten Ziele durch Schaffung eines niedrighschwelligten Förderangebotes für lokale Akteurinnen und Akteure nach den Zielen des GAK-Rahmenplanes. Das Regionalbudget unterstützt damit eine engagierte und aktive eigenverantwortliche ländliche Entwicklung und trägt zur Stärkung der regionalen Identität bei. Das Förderangebot ermöglicht die Durchführung von Kleinprojekten, die der Umsetzung einer LES dienen. In der Förderperiode 2023-2027 soll jeder, nach Teil I Nr. 3.1, anerkannten Lokalen Aktionsgruppe jährlich ein Regionalbudget nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes zur Verfügung gestellt werden.

9.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- a) Die Förderung sieht vor, dass das Regionalbudget dem Träger einer Entwicklungsstrategie zur Verfügung gestellt wird (Erstempfänger) und dieser im Zuge einer privatrechtlichen Vereinbarung die Zuwendung nach Nr. 12 VV zu § 44 LHO an mehrere Träger (Letztempfänger) zur Umsetzung von Kleinvorhaben weiterleitet.

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind durch das zuständige Fachministerium nach Teil I Nr. 3.1 anerkannte Lokale Aktionsgruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die über ein Regionalmanagement und eine anerkannte lokale Entwicklungsstrategie verfügen.

Letztempfänger können sein

- Gemeinden und Gemeindeverbände
 - Öffentliche nicht-kommunale Träger
 - Private Träger
 - Natürliche Personen und Personengesellschaften
- b) Unternehmen sind von einer Förderung mit Mitteln aus dem Regionalbudget ausgeschlossen.

9.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG anhand transparenter Projektauswahlkriterien. Das Verfahren zur Auswahl ist mit dem jeweiligen Aufruf bekannt zu machen.

Die ausgewählten Vorhaben sind mit einer Projektbeschreibung der Einzelmaßnahmen der Letzt-empfänger jährlich bis zum 1. April bei der Bewilligungsstelle bekannt zu geben.

9.4. Gegenstand der Förderung

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die zur Zielerreichung einer LES beitragen und sich mindestens einem der darin benannten Handlungsfeldern zuordnen lassen. Zudem müssen die Vorhaben dem allgemeinen Zweck der Förderung des Förderbereichs 1 Integrierte Ländliche Entwicklung des jeweils gültigen GAK-Rahmenplans entsprechen.

Kleinprojekte sind Projekte, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen.

Nach einem erfolgten Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Förderfähig sind die Vorbereitung und Umsetzung von Kleinprojekten.

9.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind die in Teil III Nr. 2 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wirtschaftsförderung
- einzelbetriebliche Beratung,
- Fahrzeuge, die nicht unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit Vorhaben der Daseinsvorsorge stehen,
- Tourismusinfrastrukturvorhaben, die nicht in Landes- oder Destinationsstrategien eingebunden sind und für die seitens der Destination keine verbindliche Vermarktungsbeteiligung vorliegt.

9.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die anerkannten LAG (Erstempfänger) erhalten die Mittel im Rahmen einer Zuwendung zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben.

Die Höhe des Regionalbudgets kann je LAG jährlich frei gewählt werden, darf jedoch maximal 25 Prozent des durchschnittlich pro Jahr zur Verfügung stehenden regionalen Budgets betragen und schließt einen Eigenanteil des Erstempfängers von 10 Prozent ein.

Aus der GAK dürfen pro Jahr und LAG maximal Mittel in Höhe von 180.000 Euro für das Regionalbudget eingesetzt werden.

Die Förderung der Kleinprojekte erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen; der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent und wird durch die jeweilige LAG festgelegt.

9.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere
 - Bauliche Investitionen: KG 210, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276
 - Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der HOAI, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme
 - Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
 - Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 800 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.
 - Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
 - Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen
 - Sachkosten, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen (z.B., Druckkosten, projektspezifische Anmietungen), sofern sie nicht als indirekte Ausgaben über die Pauschale nach Nr. 5.4 abgedeckt sind)
- b) Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 3 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere
 - Ankauf von Immobilien und Grundstücken
 - Dienstleistungen ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
 - Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements und sonstige Personalleistungen,
 - Reisekosten

9.8. Sonstige Bestimmungen

- a) Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen GAK-Rahmenplans.
- b) Eine Region kann jährlich nur mit einem Regionalbudget im Sinne dieser Maßnahme unterstützt werden.
- c) Das Regionalbudget kann nur in dem Jahr verausgabt werden, für das es vom Land bewilligt wurde.
- d) Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist im Rahmen der Weiterleitung nach Teil III Nr. 1.6 für die Einhaltung der verwaltungs- und fachrelevanten Bestimmungen verantwortlich und hat diese vertraglich dem Letztempfänger zu übertragen. Der Erstempfänger kontrolliert die Verwendung der für die Kleinprojekte aus dem Regionalbudget verwendeten Mittel.

10. Investive und nicht-investive Vorhaben zugunsten der Verarbeitung und Vermarktung regionaler Lebensmittel

10.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Mit dem Förderprogramm sollen gezielt Vorhaben gemäß Teil I Nr. 4.5. unterstützt werden, die die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Lebensmittel unter Einbeziehung von regionalen

Lebensmitteln der landwirtschaftlichen Primärproduktion stärken. Ziel ist es, regionale Wertschöpfungsketten auszubauen, die Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln aus der Region zu sichern und die heimische Lebensmittelwirtschaft nachhaltig zu fördern.

Ziel ist es, im Förderzeitraum mindestens 30 umsetzungsorientierte Vorhaben entlang der regionalen Lebensmittelwertschöpfungskette zu realisieren.

10.1.1

- a) Gefördert werden insbesondere praxisnahe Vorhaben, die einen konkreten Beitrag zur Verbesserung der regionalen Angebotsstruktur, zur dezentralen Verarbeitung und zur effizienteren Logistik leisten.
- b) Darüber hinaus werden Vorhaben gefördert, die Verbraucherinnen und Verbraucher für die Herkunft und Qualität sowie die Bedeutung und Vorteile regional erzeugter Lebensmittel sensibilisieren und damit bewusste Kaufentscheidungen zugunsten der regionalen Landwirtschaft stärken.
- c) Kommunikationsstrategien und -projekte der Absatzförderung können ausschließlich zugunsten von Lebensmitteln über dem gesetzlichen Standard gefördert werden, zum Beispiel Lebensmittel gemäß den Qualitätszeichen des Landes Hessen „Geprüfte Qualität Hessen“ und „Bio aus Hessen“, der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (VO (EU) 2018/848 oder der Verordnung zum Schutz geografischer Angaben VO (EU) 2024/1143.

10.1.2

Ein besonderes Landesinteresse liegt auf der Förderung von **Start-ups und innovativen Gründungsvorhaben**, die neue Impulse für die regionale Lebensmittelwirtschaft setzen. Beispielgebend können Jungunternehmen für die Produktentwicklung, den Marktzugang, für Erstinvestitionen oder Gründungsberatung Zuschüsse erhalten. Des Weiteren können digitale Geschäftsmodelle mit starkem Regionalbezug gefördert werden. Hierbei nimmt die Förderung **lokaler Plattformen und Netzwerke** zur Bündelung, Vermarktung oder Verteilung regionaler Produkte, etwa in Form von Markthallen, Online-Vermarktung oder regional tätigen Lieferstrukturen einen besonderen Stellenwert ein. Dabei können auch investive und organisatorische Maßnahmen und Vermarktungsinitiativen zur Verbesserung der Sichtbarkeit zertifizierter regionaler Produkte gefördert werden.

10.2. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden:

- Öffentliche nicht kommunale Träger und private Träger für Vorhaben nach Teil II Nr. 10.4.1.
- Kleinunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einen Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 10 Mio. Euro im Sinne der KMU Definition (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003) für Vorhaben nach Teil II Nr. 10.4.2.
- Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 2 Mio. Euro im Sinne der KMU-Definition (ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003) für Vorhaben nach Teil II Nr. 10.4.2.

10.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zur Beurteilung der fachlichen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist ein Businessplan mit dreijährigem Betrachtungszeitraum vorzulegen. Der Einsatz regionaler Lebensmittel ist im Businessplan konkret zu beschreiben.

10.4. Gegenstand der Förderung

10.4.1 Nicht-investive Projekte

Nicht-investive Projektausgaben zum Anschub und zur Informationsvermittlung von Vorhaben, die der Verarbeitung- und Vermarktung von Lebensmitteln gemäß Teil I Nr. 4.5. unter Einbeziehung von Rohstoffen des landwirtschaftlichen Primärsektors und der daraus erzeugten Produkte dienen.

10.4.2 Investive Projekte

Investive und im unmittelbaren Zusammenhang stehende nicht-investive Projektausgaben zur Umsetzung von Vorhaben, die der Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln gemäß Teil I Nr. 4.5. unter Einbeziehung von Rohstoffen des landwirtschaftlichen Primärsektors und der daraus erzeugten Produkte dienen.

10.5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- a) Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderquote beträgt 80 Prozent bei Vorhaben nach Teil II Nr. 10.4.1. Die maximale Zuwendungssumme beträgt je Vorhaben 100.000 Euro.

- b) Die Förderquote beträgt 45 Prozent bei Vorhaben nach Teil II Nr. 10.4.2 und die maximale Zuwendungssumme je Vorhaben 300.000 Euro.

Bei besonderem Landesinteresse im Sinne von Teil II Nr. 10.1.2 kann die Förderquote maximal 70 Prozent betragen. Die maximale Zuwendungssumme beträgt je Vorhaben 300.000 Euro.

10.6. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Vorhabens und zur Erreichung des Förderziels unmittelbar erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere:

10.6.1. Planung, Beratung und Dienstleistungen

- Planungskosten nach HOAI (Leistungsphasen 1–8) in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben
- Ausgaben für Dienstleistungen (z. B. Marktanalysen, Qualitätsmanagement, IT-Entwicklung, Produktdesign, Rechts-/Zertifizierungsberatung), insbesondere für die Teilnahme an anerkannten Qualitätsregeln und -siegeln.
- Projektbezogene Sachausgaben für Produktpräsentationen, Informationsveranstaltungen Öffentlichkeitsarbeit, Werbematerialien.

10.6.2. Investitionen in Bau und Technik

- Bauliche Investitionen: KG 210 und 230, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276

- Maschinen, Anlagen und technische Ausstattung, sofern sie direkt dem Vorhaben dienen (z. B. Verarbeitungs-, Kühl- oder Abfülltechnik, Lagereinrichtungen) und Anschaffungs- und oder Herstellungsausgaben im Einzelwert über 800 EUR netto überschreiten.

10.6.3. Eigenleistung und Materialien

Materialausgaben für Eigenleistungen, sofern durch Rechnungen belegbar (z. B. bei eigenständig durchgeführten Bau- oder Ausbauarbeiten).

10.6.4. Regionale Plattformen, Netzwerke und Marketing

- Ausgaben für digitale Infrastruktur und Programmierung zur Herstellung zeitgemäßer Marktpräsenz.

10.6.5. Personalkosten und Sachausgaben

- Personalkosten für neu eingestelltes Personal in einer max. zweijährigen Gründungs- oder Aufbauphase auf der Grundlage von Standardeinheitskosten (Stundensätze) gemäß Teil III Nr. 5.3., z. B. bei Vermarktungsinitiativen oder Verarbeitungsnetzwerken.
- Projektbezogene Reisekosten gemäß dem Hessischen Reisekostengesetz.

10.6.6. Mobilität und Transport

Neue Fahrzeuge mit unmittelbarem Vorhabenbezug, z. B. für Auslieferung, Transport oder mobile Verkaufsstellen (Kühlfahrzeuge, Verkaufsfahrzeuge). Gefördert werden vorrangig Fahrzeuge mit emissionsarmen Antrieben, sofern diese für den Einsatzzweck verfügbar und wirtschaftlich sind.

10.6.7. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, für den Erwerb von Immobilien und Grundstücken, Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise (z. B. Meistererfordernisse im Handwerk) und unbare Eigenleistungen.

Nicht zuwendungsfähig sind zudem alle in Teil III Nr. 3. genannten Ausgaben sowie über das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm Landwirtschaft (EFP), die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserung), die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sowie der Digitalisierung in der Landwirtschaft zuwendungsfähige Vorhaben.

III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.

1. Weitere Regelungen

- a) Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, die §§ 48 bis 49 a HVwVfG sowie die Bestimmungen des HVwKostG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- b) Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz des Bundes. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
Die subventionsrechtliche Prüfung auf Zuschussfähigkeit wird innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen abgeschlossen. Das Ergebnis wird dem Antragsteller von der Bewilligungsstelle schriftlich mitgeteilt.
- c) Kommunen und Kommunalverbände einschließlich ihrer Eigenbetriebe haben den Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen dieses Erlasses kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Darauf ist im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.
- d) Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern sie oder er auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

1.1. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 1.1.1. Anträge auf Zuwendung sind bei den zuständigen Bewilligungsstellen elektronisch einzureichen. Nachforderungen zur Vervollständigung der Anträge sind innerhalb von drei Monaten zu erfüllen. Die Überschreitung der Dreimonatsfrist führt zur Ablehnung der Anträge.
- 1.1.2. Prüffähige Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen.
- 1.1.3. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder durch Fristablauf automatisch als erteilt gilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis auf Verlangen der Bewilligungsstelle zu erbringen.

- 1.1.4. Im Kosten- und Finanzierungsplan gelten die Hauptkostengruppen der DIN 276, erste Ebene, als Ausgabenposition nach Nr. 1.2 der ANBest-GK und ANBest-P. Die Kosten-
gruppen 300 und 400 können bei Vorhaben privater Träger zu einem „Ausgabenansatz“
zusammengefasst werden.
- 1.1.5. Im Falle von Personalausgaben sind diese personenbezogen und leistungsbezogen (vgl.
Teil III Nr. 5) darzustellen. Im Falle von Dienstleistungen sind sachbezogene Ausgaben-
ansätze zu bilden.
- 1.1.6. Bei öffentlichen Zuwendungsempfängern ist die Bereitstellung der Eigenmittel sowie die
Übernahme der Folgekosten für die Zeitdauer der Zweckbindung durch Gremienbe-
schlüsse vor Bewilligung der Fördermittel vorzulegen.
- 1.1.7. Das bürgerschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger für unentgeltlich er-
brachte Arbeitsleistungen kann in den Förderziffern Teil II Nr. 4, 5 und 7 mit bis zu 60 Pro-
zent des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne
Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, als zuwendungsfähige Ausgaben aner-
kannt werden. Sie muss nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwen-
dungszwecks notwendig und angemessen sein. Die Richtigkeit der Angaben ist sowohl
durch den Leistungserbringer als auch durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen.
Für die Erbringung unentgeltlicher Arbeitsleistungen sollen nur Personen mit der jeweils
entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden. Der Wert unentgeltlich erbrachter Ar-
beitsleistungen wird in Höhe des aktuellen Mindestlohns je geleisteter Stunde festgesetzt
und ist mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen nachzuweisen.
Die Zuwendung für Sachleistungen darf die Summe der tatsächlich geleisteten Ausgaben
nicht überschreiten.
- 1.1.8. Gebrauchte Wirtschaftsgüter dürfen ausschließlich bei Unternehmen erworben werden
und die zuwendungsfähigen Ausgaben sind maximal auf den Buchwert der übergehen-
den Wirtschaftsgüter des Veräußerers begrenzt.

1.2. Kumulation mit anderen Fördermitteln

Eine Finanzierung des Zuwendungszwecks mit weiteren EU- Bundes- und Landesmitteln ist nicht
zulässig. Davon ausgenommen sind weitere öffentliche Mittel Dritter, die für Projektförderungen
nach Teil II Nr. 1 bis 8, wie z. B. Spenden, Mittel aus Stiftungen oder von Landkreisen sowie zins-
vergünstigte Darlehen (ohne EU-Finanzierung), als Eigenmittel in die Maßnahme einfließen kön-
nen.

1.3. Bagatellgrenze

- a) Zuwendungen für öffentliche und private Träger werden nur bewilligt und ausgezahlt, wenn
die zuwendungsfähigen Ausgaben für investive Vorhaben im Einzelfall mindestens 10.000
Euro und für nicht-investive Vorhaben im Einzelfall mindestens 1.500 Euro betragen (ohne
Umsatzsteuer).
- b) Bei Vorhaben nach Teil II Nr. 9 müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben im Einzelfall
mindestens 1.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer.) betragen.

1.4. Auszahlung der Zuwendung

- a) Mit Ausnahme von Maßnahmen nach Teil II Nr. 9 und 10 wird die Zuwendung abweichend von VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO sowie von Nr. 1.4 ANBest-P und Nr. 1.3 ANBest-GK erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt (Erstattungsprinzip).
- b) Für Fördermaßnahmen nach Teil II Nr. 9 und 10 erfolgt die Auszahlung gemäß Nr. 7.2 zu § 44 LHO sowie von Nr. 1.4 ANBest-P im Wege des Mittelabrufes.

1.5. Nachweis der Verwendung

- 1.5.1. Bei Projektförderungen durch EU-Mittel kofinanzierte Zuwendungen nach Teil II Nr. 1 bis 8 ist ein Verwendungsnachweis gemäß den Bestimmungen der Nr. 6 ANBest-P bzw. Nr. 6 ANBest-GK, bestehend aus zahlenmäßigem Nachweis und einem Sachbericht, vorzulegen. Die jeweils gültige Bestimmung ist unmittelbar in den jeweiligen Bescheid aufzunehmen. Ergänzend zu Nr. 6.8 ANBest-P sind auf Grundlage des Art. 67 i.V.m Art. 82 der VO (EU) 2021/1060 dem zahlenmäßigen Nachweis alle an den Zuwendungsempfänger digital oder in Papierform ausgestellte Rechnungen von Unternehmen und behördlichen Einrichtungen für den geförderten Zweck beizufügen und die Bezahlung gemäß Nr. 3.13 der RRL-EU-Invest nachzuweisen. Dies gilt für alle im Rahmen der Einzelbelegabrechnung geltend gemachten direkten Sachausgaben. Für Ausgaben, die über Pauschalfinanzierungen oder Standardeinheitskosten gemäß Ziffer 5.3. und 5.4 abgerechnet werden, ist der Nachweis durch die dort definierten Unterlagen zu führen; die Vorlage von Einzelbelegen für die pauschalierten Kostenbestandteile entfällt.
- 1.5.2. Bei Projektförderungen gemäß Teil II Nr. 9 und 10 wird gemäß Nr. 6.5 ANBest-P und Nr. 6.2 ANBest-GK ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 1.5.3. Bei Projektförderungen gemäß Teil II Nr. 4, 5 und 7 ist im Sachbericht zusätzlich ein Nachweis über die unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistung durch Beschreibung der erbrachten Leistung unter Angabe des Datums der Leistungserbringung, der geleisteten Arbeitszeit in Stunden und dem Namen des Leistungserbringers aufzunehmen, sofern unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan anerkannt wurden. Das bürgerschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger für unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen kann in den Förderziffern Teil II Nr. 4, 5 und 7 mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Sie muss nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zuwendungszwecks notwendig und angemessen sein. Die Richtigkeit der Angaben ist sowohl durch den Leistungserbringer als auch durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen. Für die Erbringung unentgeltlicher Arbeitsleistungen sollen nur Personen mit der jeweils entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden. Der Wert unentgeltlich erbrachter Arbeitsleistungen wird in Höhe des aktuellen Mindestlohns

je geleisteter Stunde festgesetzt und ist mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen nachzuweisen. Die Zuwendung für Sachleistungen darf die Summe der tatsächlich geleisteten Ausgaben nicht überschreiten.

1.6. Weiterleitung von Zuwendungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte

Eine Weitergabe der Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO ist nur für Förderungen nach Teil II Nr. 9. zulässig.

Die Weiterleitung erfolgt als privatrechtlicher Vertrag in schriftlicher Form und unter den in Richtliniennummer Teil II Nr. 9. festgeschriebenen Förderkonditionen.

Im Rahmen der Weiterleitung durch den Erstempfänger sind in dem privatrechtlichen Vertrag folgende Punkte zu regeln:

- die Höhe der als Projektförderung auszugestaltenden Zuwendung,
- der Zuwendungszweck,
- der Bewilligungszeitraum,
- die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- die Abwicklung und Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend der Nrn. 1 bis 7 ANBest-P (Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag aufzunehmen.),
- das Prüfungsrecht für die Bewilligungsbehörde nach Teil I Nr. 6,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger,
- die Verzinsung der Rückzahlungsverpflichtungen.

1.7. Vergabe und Abwicklung von Aufträgen

Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK) zu beachten.

Aufträge sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben.

Eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren wird empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendungen aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden. Hierfür und für weitergehende Informationen steht die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. Karl-Glässing-Str. 8, 65183 Wiesbaden, Tel.: 0611-974 588-0 oder eHAD-Hotline -28, Fax: -20, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: <http://www.had.de> zur Verfügung.

2. Förderausschluss

Ausgeschlossen von einer Förderung sind grundsätzlich kommunale Pflichtaufgaben, wie z. B.:

- Brandschutz-, Feuerwehrwesen, Rettungswesen und Katastrophenschutz
- Krankenhauswesen
- Straßenbau
- Bestattungswesen
- Ver- und Entsorgung
- Allgemeines Schulwesen

sowie zusätzlich:

- Grün- und Freiflächen ohne deutliche ökologische wertvolle Gestaltung (z. B. durch Erhöhung der biologischen Vielfalt, Entsiegelungsmaßnahmen u.a.) und ohne standorttypische Pflanzen und ortstypische Materialien
- Stationäre Unterbringung in Einrichtungen (Heimwesen)
- Kauf lebender Tiere und einjähriger oder nicht-standorttypischer Pflanzen
- Investitionen in unternehmerischen und privat genutzten Wohnraum
- Mit Ausnahme von Vorhaben nach Teil II Nr. 10 ist für Vorhaben der technischen Infrastruktur und Maßnahmen im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen eine Förderung ausgeschlossen, sofern diese nicht:
 - o Teil eines integrierten Vorhabens sind oder
 - o einen durch die LAG begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der LES formulierten Ziele der LAG aufweisen oder
 - o sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnen.
- Vorhaben, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen.

Als landwirtschaftliche Erzeugnisse der Primärproduktion gelten alle Erzeugnisse des Anhang 1 des Artikels 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Sie umfassen die Erzeugung, Ernte und Aufbereitung durch landwirtschaftliche Unternehmen einschließlich der Aufbereitung zum Verkauf an Wiederverkäufer und Weiterverarbeiter.

Ausgeschlossen sind somit Vorhaben, die den Erstverkauf und/oder die Vorbereitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Anhang I) durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter betreffen, berücksichtigen oder Vorhaben, die den Verkauf durch einen Primärerzeuger an den Endverbraucher betreffen, einbeziehen.

3. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert bis 800 EUR
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung (auch Gebühren, Beiträge, Erstattungen usw.)
- Planungsarbeiten die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Ausgaben in Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
- Die Kostengruppen 120, 130, 220, 240, 250, 760, 790 sowie 800 nach DIN 276
- Leistungsphase 9 nach HOAI
- Bewirtungskosten, die die Sätze der Tagegelder des hessischen Reisekostengesetzes überschreiten und Spesen
- abzugsfähige Umsatzsteuer
- Grunderwerbsteuer, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- Schuldzinsen, Zinsen und sonstige Finanzierungskosten
- Kauf von Patenten
- Ausgaben für den laufenden Betrieb (Unterhaltung, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingkosten, Abschreibung, Büromaterialien, Wartungskosten, Telekommunikationskosten usw.)
- Materialien, die zum Verbrauch bestimmt sind
- Ersatzbeschaffungen und Instandhaltungen, die lediglich dem Ersatz oder Erhalt vorhandener Vermögensgegenstände oder Einrichtungen dienen sowie Maßnahmen zur Beseitigung der durch Gebrauch entstandenen Abnutzung (Schönheitsreparaturen)
- Erwerb landwirtschaftlicher Produktionsrechte und Zahlungsansprüche
- Eigenständige, mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel gemäß Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EU-Verordnung 2024/1275)

Nicht zuwendungsfähig sind zudem nach Art. 73 Abs. 3 und Art. 74 der VO (EU) 2021/2115:

- Skonti und Rabatte: Diese müssen immer vom Rechnungsbetrag abgezogen werden.
- Laufende Betriebskosten: Strom, Wasser, allgemeine Versicherungen (da diese bereits durch ihre 15 %-Pauschale abgedeckt sind!).

4. Regelungen für private Träger und Unternehmen

4.1. Private Träger ohne Gewinnerzielungsabsicht

Private Träger können bei Vorhaben nach Teil II Nr. 7 zu dem in Nr. 7.1 für öffentlich nicht-kommunale Träger definierten Fördersatz und der darin definierten maximalen Zuwendungssumme gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen der EU-Definition für „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie 2014/24/EU erfüllen.

Demnach sind „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

- a) sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Die LAG werden unabhängig von ihrer Rechtsform öffentlich-nicht kommunalen Zuwendungsempfängern gleichgestellt. Ihre Ausgaben werden als öffentliche Ausgaben gewertet.

4.2. Regelungen für Kleinst- und Kleinunternehmen

Bei Zuwendungen an Unternehmen muss der Antragsteller zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Sie oder er soll außerdem ihren oder seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben.

Das Unternehmen muss über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen. Die Zuwendungsempfänger haben den Nachweis der fachlichen Eignung durch Bestätigung des Eintrags im Gewerbemelderegister, freiberuflich Tätige (hierzu gehören auch landwirtschaftliche Unternehmen einschließlich Wein-, Gartenbau und Fischerei) durch die Anmeldebestätigung beim Finanzamt zu erbringen. Landwirtschaftliche Unternehmen können den Nachweis auch durch die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Berufsgenossenschaft nachweisen

Die Förderung von Unternehmen mit steuerlich anerkannter Betriebsaufspaltung wird akzeptiert, sofern die diesbezügliche Bestätigung vom Finanzamt vorliegend ist. Anträge auf Zuwendung sind von der Besitz- und der Betriebsgesellschaft gemeinsam zu stellen.

5. Bemessung von Personalausgaben und Pauschalen

5.1 Allgemeines

Mit Ausnahme von Förderziffer Teil II Nr. 2 können projektbezogene Personalausgaben ausschließlich für neu eingestelltes Personal und nur für die Dauer des Projektes bzw. maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren gefördert werden. Personalausgaben für bereits vorhandenes Personal oder für den laufenden Betrieb können nicht gefördert werden. Soweit ein Zuschuss zu projektbezogenen Personalausgaben gewährt wird, sind die Personalausgaben transparent und nachvollziehbar darzustellen. Entsprechend dem Charakter einer Projektförderung müssen die zu fördernden Personalausgaben dem „Zwendungszweck eines Vorhabens“ entsprechen. Die Arbeitsverträge müssen einen Hinweis auf die Förderung und deren Befristung enthalten. Die Arbeitsverträge sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis zur Einsichtnahme vorzulegen und zu prüfen.

5.2 Einstellungsverfahren bei Förderung von Personalausgaben

Die Stellenbesetzung hat in analoger Anwendung an die Verfahrensweisen zur Personalgewinnung des öffentlichen Dienstes zu erfolgen und beinhaltet in der Regel ein Personalauswahlverfahren.

Die Einstufung ist auf Grundlage einer Funktionsbeschreibung für die zu besetzende Funktion zu bemessen und im Antrag darzulegen. Im Falle von Projektförderungen auf Basis der ANBest-P ist der projektbezogene Einsatz durch Arbeitsvertrag und der Qualifizierungsnachweis durch entsprechende Zeugnisse/Bescheinigungen zu bestätigen.

Bei LEADER-Regionalmanagements nach Teil II Nr. 2.4.1 erfolgt im Regelfall eine Zuordnung zur Leistungsgruppe 2, bei deren Assistenzen eine Zuordnung zur Leistungsgruppe 3.

5.3 Bemessung von Pauschalen für Personalausgaben

5.3.1. Werden Personalausgaben nach Teil II Nr. 2.4.1., Nr. 3.4., Nr. 4.4., Nr. 5.4., Nr. 7.4., Nr. 8.4. oder Nr. 10.6.5 gefördert, so werden für die zuwendungsfähigen Ausgaben ausschließlich Standardeinheitskosten auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2115 Art. 83 Abs. 1 Buchst. b) angesetzt. Die Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.

Die Pauschalen umfassen die Lohnzahlungen, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die Lohnnebenkosten (Arbeitgeber-Brutto).

5.3.2. Das für die Förderung zuständige Fachministerium aktualisiert und veröffentlicht zum 1. Juli eines jeden Jahres auf seiner Homepage die Monats- und Stundensätze (ohne Arbeitsplatzkosten) für vier verschiedene Leistungsgruppen gemäß Anlage 1 zu Teil III Nr. 5.3.2 dieser Richtlinie. Die Monatssätze werden anhand der Stundensätze berechnet. Es werden unter Berücksichtigung von Art. 55 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2021/1060 als „Standard-Arbeitszeit“ 1720 Jahresarbeitsstunden angesetzt, also abgerundet 143,33 Stunden pro Monat.

5.3.3. Für die gesamte Laufzeit eines Projektes sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung galten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Bei Projekten mit einem Durchführungszeitraum von mehr als 36 Monaten kann frühestens nach

Ablauf dieser Zeitspanne auf Antrag einmalig und nur zum Beginn eines Kalenderjahres eine Anpassung für die noch verbleibende Projektlaufzeit erfolgen.

Die Zuordnung zu einem Monats- oder Stundensatz erfolgt

- für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die bei dem Zuwendungsempfänger in Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, der Monatssatz,
- für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die bei dem Zuwendungsempfänger in Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, der anteilige Monatssatz (entsprechend dem Beschäftigungsumfang),
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei dem Zuwendungsempfänger nur teilweise in dem geförderten Projekt tätig sind, der Stundensatz.

5.3.4. Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden.

- a) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, kann der Nachweis der Arbeitszeit durch bei der Bewilligung zugelassene elektronische Zeiterfassungssysteme oder durch die Vorlage von Stundenzetteln erbracht werden, die von der jeweiligen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und dem Hauptverantwortlichen der LAG zu unterschreiben sind. Zusätzlich erklärt der Zuwendungsempfänger subventionserheblich die Anzahl der monatlichen Produktivarbeitsstunden, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben der Zuwendungsempfänger geleistet hat, sowie den Stellenanteil, mit dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Zuwendungsempfänger beschäftigt ist.
- b) Für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die bei dem Zuwendungsempfänger ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, muss kein Nachweis der Arbeitszeit erbracht werden. Stattdessen erklärt der Zuwendungsempfänger für jeden Monat schriftlich, dass die betreffende Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausschließlich für das Vorhaben tätig war und entsprechend von dem Zuwendungsempfänger entlohnt worden ist. In der Erklärung ist ausdrücklich zu bestätigen, dass im Abrechnungszeitraum keine Tätigkeiten außerhalb des geförderten Vorhabens erbracht wurden. Die Erklärung umfasst außerdem den Stellenanteil, mit dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Zuwendungsempfänger tätig war.
- c) Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Teilzeit bei dem Zuwendungsempfänger tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren. Zur Berechnung des förderfähigen Stundensatzes wird eine Standard-Jahresarbeitszeit von 1.720 Stunden für eine Vollzeitstelle zugrunde gelegt (gem. Art. 55 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060).

5.4 Bemessung von Pauschalen für indirekte Ausgaben

- 5.4.1. Indirekte Ausgaben der LAG, wie Ausgaben für Räumlichkeiten (einschließlich Miete und Nebenkosten), Büroausstattung und -bedarf, Ausgaben für Verwaltungsausgaben oder allgemeine Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Personals, können in Form einer Pauschale auf Grundlage von Art. 83 Abs. 1 Buchst. d) der Verordnung (EU) 2021/2115 i.V.m. Art. 54 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert werden. Die Pauschale gilt sowohl bei der Bemessung als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.

Diese Ausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

Fachspezifische Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die unmittelbar für die Umsetzung eines fachlichen Vorhabens erforderlich sind, gelten als direkte Sachkosten und sind nicht von der Pauschale erfasst.

- 5.4.2. Die Pauschale beträgt 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben. Als Bemessungsgrundlage dienen die gemäß Ziffer 5.3 festgesetzten Standardeinheitskosten für Personalausgaben.

6. Zweckbindungsfristen

- 6.1. Eine Zuwendung darf nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens über den Zweckbindungszeitraum gewährleistet ist.
- 6.2. Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen während der unten genannten Zweckbindungsfristen im Eigentum der Zuwendungsempfänger verbleiben und für den Zuwendungszweck verwendet werden. Im Falle von arbeitsplatzschaffenden Vorhaben ist der Arbeitsplatz über fünf Jahre nachzuweisen.
- 6.3. Im Fall eines Verkaufs einer geförderten Maßnahme während der laufenden Zweckbindungsfristen haben die Bewilligungsstellen ein Ermessen in der Frage, ob und in welcher Höhe die Bewilligung zurückzunehmen und dementsprechend die Förderung (z. B. anteilig) zurückzufordern ist. Hierbei sollte sich an dem Grundsatz orientiert werden, dass eine absichtlich herbeigeführte Gewinnmaximierung durch die Förderung einer Investition mit anschließendem Verkauf zum Marktwert auszuschließen ist. Insofern sind etwa Zeitpunkt und Ursache für einen Verkauf im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen. Sofern die Bewilligung nicht zurückgenommen wird ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der Bewilligung definierten Rechte und Pflichten für den verbleibenden Zweckbindungszeitraum fortbestehen (Schuldnerwechsel). Die Ermessenentscheidung ist zu dokumentieren, die Abwägungsgründe sind in der Dokumentation darzulegen.
- 6.4. Die Förderung von Gegenständen erfolgt unter der Maßgabe, dass die folgende dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung erfolgt:
- die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren nach Abschlusszahlung,
 - Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung sowie
 - EDV-Ausstattung von drei Jahren nach Abschlusszahlung.

Der Zweckbindungszeitraum ist im letzten Auszahlungsbescheid festzulegen.

7. Investorenmodell

Werden Einrichtungen nach Teil II Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 nicht von Zuwendungsempfängern selbst betrieben (sogenanntes Investorenmodell), haben die Zuwendungsempfänger sich zu verpflichten, während der Dauer der Zweckbindung von 12 Jahren den Zweckungszweck sicherzustellen und in diesen Fällen der Bewilligungsstelle regelmäßig den Stand der Vorhabenentwicklung mitzuteilen.

Der Zweckungszweck ist eindeutig in den Verträgen zwischen Zuwendungsempfänger (Investor) und Nutzer zu regeln. Hierbei sind insbesondere unter Verweis auf die Fördermittel ortsübliche Mieten zu verlangen und die Zweckbindung vertraglich auf die Betreiberin oder den Betreiber zu übertragen.

8. Förderung von Kooperationsvorhaben

Für gebietsübergreifende, überregionale und transnationale Kooperationen gilt:

- Eine Förderung von Kooperationsvorhaben ist nur für Vorhaben, nach Teil II Nr. 3, 5, 7 und 8 möglich. Die Allgemeinen Verfahrensbestimmungen (Teil I Nr. 3) sind zu beachten.
- Die Einzelheiten zu dem jeweiligen Kooperationsprojekt sind in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den jeweiligen Partnern zu regeln. Hierbei ist auf eine angemessene Partizipation aller Partner zu achten. In der Kooperationsvereinbarung ist außerdem eine federführende LAG festzulegen. Für nicht teilbare Vorhaben gelten die für die federführende LAG maßgeblichen Regeln.
- Bei nicht teilbaren Vorhaben in überregionalen und transnationalen Kooperationen ist die Zahlstelle der federführenden LAG für die Durchführung der erforderlichen In- und Outdoor-Kontrollen zuständig. Die Entscheidungen dieser federführenden Zahlstelle werden von den nicht federführenden, beteiligten anderen Zahlstellen auf Basis von Vereinbarungen ohne eigene Prüfung anerkannt.

9. Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger hat jede von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen. Der Hessische Rechnungshof, die Rechnungshöfe des Bundes und der EU sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendung bei den Empfängern zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für notwendig hält (§ 84 Abs. 1, Abs. 2 LHO).

Diese Bestimmung ist als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

10. Plausibilisierung und Verwaltungskontrolle

Die Übereinstimmung der Anträge auf Fördermittel mit geltendem EU- und nationalem Recht ist in der Verwaltungskontrolle u. a. durch die Plausibilisierung der geltend gemachten Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung gemäß Art. 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 sicherzustellen.

Dies erfolgt auch zur Einhaltung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Plausibilisierung ist unabhängig von den Regelungen zur Vergabe von Aufträgen durchzuführen.

Die Plausibilisierung der Ausgaben umfasst die Frage, ob alle Ausgabepositionen unmittelbar dem Fördervorhaben zuzurechnen sind (Erforderlichkeit) und die Prüfung, ob die Höhe der angegebenen Ausgaben (Angemessenheit) nachvollziehbar ist. Der Nachweis über die Angemessenheit der Ausgaben kann z. B. durch Vorlage von Vergleichsangeboten, einer qualifizierten Kostenschätzung (z. B. nach DIN 276), Internetrecherche oder Auswertung von Referenzpreis-Überblicken erfolgen.

11. Publizität

Im Interesse einer verbesserten Transparenz veröffentlicht die zuständige Behörde nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 Art. 98 Abs. 1 jährlich ein Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 eine Finanzierung erhalten haben. Die Veröffentlichung erfolgt zentral für Deutschland unter www.agrarzahlungen.de.

Grundlage für die Gewährleistung der Informations- und Publizitätspflicht sind:

- Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021, Art. 123 Abs. 2 Buchstaben j und k
- Durchführungsverordnung EU Nr. 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021, Art. 6 in Verbindung mit Anhang II und III, Ziffer 2 der v.g. Verordnung
- Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln, hier: Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027, GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 (GAP-SP), Kommunikationsvorschriften für geförderte Vorhaben des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung unter www.landwirtschaft.hessen.de, Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Fassung 2026–2029 (Teil I B, Nr. 7)

12. Beihilferechtliche Einordnung

12.1. Die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt grundsätzlich unter Anwendung der De-minimis-Beihilfevorschriften.

12.2. Die Zuwendung wird nach den folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen gewährt:

- Für Vorhaben nach Förderziffer Teil II Nr. 6, 8 und 10 ist grundsätzlich die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Allgemeine De-minimis-VO) anzuwenden.
- Für Vorhaben nach Teil II Nr. 5 kann abweichend von diesem Grundsatz die Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis -Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI-De-minimis-VO), Anwendung finden. Voraus-

setzung ist, dass das Vorhaben die in Teil II Nr. 5.3 benannten Voraussetzungen erfüllt, die Tätigkeit dem Allgemeinwohl dient und ohne die Zuwendung überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder den universellen Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würde. Der Zuwendungsempfänger muss außerdem durch die in Teil I Nr. 6 benannten Landrätinnen und Landräte mit der Erbringung der DAWI im Rahmen eines Betrauungsaktes betraut werden.

12.3. Die Aufgrund dieser Verordnungen an ein einziges Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren die folgenden Obergrenzen nicht übersteigen:

- 300.000 Euro bei Anwendung der Allgemeinen De-minimis-VO
- 750.000 Euro bei Anwendung der DAWI-De-minimis-VO

Falls die Obergrenzen durch bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen erreicht sind, beziehungsweise durch die Zuwendung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten werden, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

12.4. Der Antragsteller hat mit dem Förderantrag eine De-minimis-Erklärung einzureichen. Mit der Bewilligung erhält der Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsstelle eine De-minimis-Bescheinigung.

12.5. Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von Zuwendungsempfängern zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt. Die Vorgaben des Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 und des Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 zur Kumulierung sind zu berücksichtigen.

12.6. Abweichend von Nr. 6.8 der ANBest-P sind die zuwendungsrelevanten Unterlagen vom Zuwendungsempfänger und von der Bewilligungsstelle 10 Jahre aufzubewahren.

13. EU-Trennungsrechnung

Ausschlaggebend für die Definition als Unternehmen ist die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, d. h. das Anbieten von Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt. Zunehmend sind auch öffentliche Zuwendungsempfänger im Bereich „wirtschaftlicher Tätigkeit“ und damit unternehmerisch tätig. Zu fordern ist dann eine eindeutige Trennung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, um Quersubventionen zwischen beiden Bereichen zu vermeiden.

Einen maßgeblichen Anhaltspunkt zur Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten bildet die steuerliche Abgrenzungsrechnung im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (steuerbare Vorhaben sind in der Regel umsatzsteuerpflichtig und nach den Vorgaben der EU-Trennungsrechnung im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit).

Das Erfordernis der Trennungsrechnung folgt auch aus der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission (Richtlinie (EU) 2025/1442 der Kommission vom 18. Juli 2025 (ABl. L 2025/1442 vom 21.7.2025).

IV. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung vom 27. April 2023 (StAnz. 20/2023 S. 659), die mit dieser Neufassung außer Kraft tritt.

Für Verpflichtungen, die unter Geltung früherer Richtlinien eingegangen worden sind, behalten die dort niedergelegten Bestimmungen ihre Gültigkeit, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.

V. Anlage 1 zu Teil III Nr. 5.3.2

Definition der Leistungsgruppen zur Festsetzung der Pauschalen für Personalausgaben nach der Richtlinie des Landes Hessens zur Förderung der ländlichen Entwicklung – Regionalentwicklung/LEADER

Leistungsgruppe	Definition
Leistungsgruppe 1 „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung“	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Eingeschlossen sind alle Beschäftigten, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Beschäftigte mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben
Leistungsgruppe 2 „Herausgehobene Fachkräfte“	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Beschäftigte, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen beispielsweise Vorarbeiter, Meister
Leistungsgruppe 3 „Fachkräfte“	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, eventuell verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.
Leistungsgruppe 4 „An- und ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

Wiesbaden, den 18. April 2026

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

IX1 – 086b- 02-03